

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. September 1970	Nummer 154
--------------	--	------------

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	11. 7. 1970	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe . . . . .	1596
2123	11. 7. 1970	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des AltersversorgungsWerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe . . . . .	1615

2123

**Aenderung der Satzung  
des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer  
Westfalen-Lippe**  
**Vom 11. Juli 1970**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 11. Juli 1970 folgende Änderungen der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 19. 8. 1970 — G VI B 1 — 15.03.76 — genehmigt worden sind.

**Artikel I**

Die Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 17. April 1957 (SMBI. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Abschnittes I wird wie folgt ersetzt:

Aufgaben und Organisation

2. a) § 1 erhält folgende neue Bezeichnung:

Name, Sitz, Zweck des Versorgungswerkes

- b) Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

(1) Das Versorgungswerk führt den Namen „Altersversorgungswerk der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe (AVW).“

- c) In Abs. 4 wird Satz 2 wie folgt neugefaßt:

Es dient der Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Kammerangehörigen im Rahmen des Leistungsplanes.

3. § 3 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

**§ 3**

Aufgaben der Kammerversammlung

- (1) Der Kammerversammlung obliegt

1. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses und des Aufsichtsführenden Ausschusses;
2. die Entgegennahme des Jahresabschlusses;
3. die Entlastung der Ausschüsse (Nr. 1);
4. die Beschußfassung über Änderungen der Satzung;
5. die Beschußfassung über die Auflösung des AVW und die im Zuge der Liquidation erforderlichen Maßnahmen.

(2) Angehörige der Zahnärztekammer, die nicht Mitglieder des AVW sind, können weder dem Geschäftsführenden noch dem Aufsichtsführenden Ausschuß als gewählte Mitglieder oder deren Stellvertreter angehören.

4. § 4 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

**§ 4**

Geschäftsführender Ausschuß

(1) Der Geschäftsführende Ausschuß besteht aus drei zahnärztlichen Mitgliedern, dem hauptamtlichen Geschäftsführer der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe und als Berater einem Versicherungsmathematiker. Für jedes der zahnärztlichen Mitglieder wird ein Stellvertreter für den Verhinderungsfall gewählt.

Der Ausschuß zieht nach Bedarf Sachverständige hinzu. Die zahnärztlichen Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer von vier Jahren — jedoch zeitlich begrenzt bis zum 31. 3. des Jahres, in dem ihre Amtsperioden auslaufen — von der Kammerversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die turnusmäßig ausscheidenden Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses bleiben bis zur Neuwahl durch die Kammerversammlung im Amt. Der

Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden aus der Mitte der zahnärztlichen Mitglieder.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuß führt die laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Kammerversammlung verantwortlich und hat die von dem Aufsichtsführenden Ausschuß aufgestellten Richtlinien zu beachten. Insbesondere ist er verpflichtet, jährlich, spätestens sechs Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, einen Geschäftsbericht mit Vermögensnachweis sowie Gewinn- und Verlust-Rechnung dem Aufsichtsführenden Ausschuß vorzulegen.

Der Geschäftsführende Ausschuß kann nach Zustimmung durch den Aufsichtsführenden Ausschuß Überleitungsabkommen mit anderen berufsständischen Versorgungswerken abschließen. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder oder Stellvertreter, davon mindestens zwei Zahnärzte, anwesend sind.

(4) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der Stellvertreter kommissarisch nach. Die Kammerversammlung bestätigt in der nächsten Sitzung diesen oder wählt neu. Bei Bestätigung ist ein neuer Stellvertreter zu wählen. Die Bestätigung und die Wahl gelten für die restliche Zeit der Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.

(5) Der Aufsichtsführende Ausschuß kann durch einstimmigen Beschuß der Anwesenden das Ruhen der Tätigkeit eines Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes des Geschäftsführenden Ausschusses aus schwerwiegenden Gründen beschließen. Bei der Beschußfassung müssen mindestens 5 Mitglieder des Aufsichtsführenden Ausschusses — darunter der juristische Sachverständige gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 — anwesend sein. Die Kammerversammlung entscheidet endgültig.

5. § 5 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

**§ 5**

Aufsichtsführender Ausschuß

- (1) Dem Aufsichtsführenden Ausschuß gehören an:

1. der Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, als Vorsitzender;
2. der Vizepräsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, als stellvertretender Vorsitzender;
3. drei Angehörige der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe;
4. ein juristischer Sachverständiger mit der Befähigung zum Richteramt;
5. ein Finanzsachverständiger.

Für jedes Mitglied nach Nr. 3 wird ein Stellvertreter für den Verhinderungsfall gewählt.

Die Personen zu Nrn. 3, 4 und 5 werden auf die Dauer von vier Jahren — jedoch zeitlich begrenzt bis zum 31. 3. des Jahres, in dem ihre Amtsperioden auslaufen — von der Kammerversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die turnusmäßig ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsführenden Ausschusses bleiben bis zur Neuwahl durch die Kammerversammlung im Amt.

- (2) Dem Aufsichtsführenden Ausschuß obliegen folgende Aufgaben:

1. die Überwachung der Geschäftstätigkeit;
2. die Prüfung der Rechnungsabschlüsse;
3. die Erteilung von Richtlinien für die Kapitalanlage des AVW;
4. Beschußfassung über das Ruhen der Tätigkeit eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Ausschusses im Sinne des § 4 Abs. 5;
5. Bestellung eines versicherungsmathematischen Sachverständigen.

(3) Der Aufsichtsführende Ausschuß wird durch den Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er tritt zur Prüfung des Rechnungsabschlusses jeweils innerhalb eines Monats nach Vorlage des Prüfberichtes zusammen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Auf Verlangen des Geschäftsführenden Ausschusses oder von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsführenden Ausschusses ist der Aufsichtsführende Ausschuß unverzüglich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(4) Je ein Vertreter der allgemeinen Aufsichts- und der Versicherungsaufsichtsbehörde sind zu den Sitzungen des Aufsichtsführenden Ausschusses einzuladen.

(5) Der Aufsichtsführende Ausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und insgesamt mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.

(6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der Stellvertreter kommissarisch nach. Die Kammerversammlung bestätigt in ihrer nächsten Sitzung diesen oder wählt neu. Bei Bestätigung ist ein neuer Stellvertreter zu wählen. Scheidet ein Sachverständiger vorzeitig aus, so wählt die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung neu. Die Wahlen gelten für die restliche Zeit der Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.

(7) Für die zahnärztlichen Mitglieder des Aufsichtsführenden Ausschusses gilt § 11 Abs. 2 der Satzung der Kammer entsprechend.

6. Die Bezeichnung des II. Abschnittes wird durch „Pflichtversorgung“ ersetzt.
7. Nach dem II. Abschnitt — Pflichtversorgung wird folgender § 6 neu eingefügt:

#### § 6 Gliederung

1. Grundversorgung
2. Erste Pflichtaufstockung
3. Zweite Pflichtaufstockung
4. Unfall-Zusatz-Versorgung

Es werden gewährt Kapital- oder Rentenleistungen für den Fall des Erlebens oder des vorzeitigen Todes (§ 11), sowie Rentenleistungen für den Fall der Berufsunfähigkeit (§ 15).

8. § 6 wird § 7 und durch folgende Fassung ersetzt:

#### § 7 Pflichtmitgliedschaft

Pflichtmitglied des AVW's ist jeder Zahnarzt, der an einer der Versorgungsarten (§ 6) aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen teilnimmt.

(1) Bestimmungen für Zahnärzte, die am 31. 3. 1963 Angehörige der ZAKWL waren:

1. Teilnehmer an der Grundversorgung sind alle Angehörigen der ZAKWL, die im Zeitpunkt der Errichtung des AVW — 1. 4. 1957 — nicht älter als 67 Jahre waren oder die nicht als Beamte oder Festangestellte im öffentlichen Dienst Anspruch auf Ruhegehalt, Witwen- und Waisenversorgung haben.

Zahnärzte, die nach dem 1. 4. 1957 Angehörige der ZAKWL werden, werden im gleichen Zeitpunkt Teilnehmer an der Grundversorgung, sofern sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Teilnehmer an der ersten Pflichtaufstockung sind alle Zahnärzte, die am 31. 3. 1963 das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und

a) Teilnehmer an der Grundversorgung sind und / oder

b) Angehörige der ZAKWL, die von der Grundversorgung wegen entsprechender anderweitiger Versorgung befreit wurden.

Teilnehmer an der Grundversorgung, die nicht Angehörige der ZAKWL sind, können an der ersten Pflichtaufstockung auf Antrag innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Bekanntgabe der Satzungsänderung teilnehmen.

3. Teilnehmer an der zweiten Pflichtaufstockung sind alle Zahnärzte, die am 1. 7. 1970 das 56. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und

a) Teilnehmer an der Grundversorgung und / oder der ersten Pflichtaufstockung sind und / oder

b) Angehörige der ZAKWL, die von der Grundversorgung und / oder ersten Pflichtaufstockung wegen entsprechender anderweitiger Versorgung befreit wurden.

Teilnehmer an der Grundversorgung und / oder ersten Pflichtaufstockung, die nicht Angehörige der ZAKWL sind, können an der zweiten Pflichtaufstockung auf Antrag innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Bekanntgabe der Satzungsänderung durch Veröffentlichung in dem Mitteilungsorgan der zentralen Standesvertretung teilnehmen.

4. Teilnehmer an der Unfall-Zusatz-Versorgung sind alle Mitglieder des AVW's, die Pflichtbeiträge zu einer Versorgungsart (§ 6) zahlen. Die Teilnahme endet mit Vollendung des 70. Lebensjahres.

(2) Bestimmungen für den Zugang zwischen dem 1. 4. 1963 und dem 30. 6. 1970

Zahnärzte, die in der Zeit vom 1. 4. 1963 bis 30. 6. 1970 Mitglieder des AVW wurden und damit der Grundversorgung (Absatz 1 Nr. 1) und / oder der ersten Pflichtaufstockung (Absatz 1 Nr. 2) sowie der Unfall-Zusatz-Versorgung (Absatz 1 Nr. 4) angehören, nehmen an der zweiten Pflichtaufstockung gem. Absatz 1 Nr. 3 zusätzlich teil.

Die hierauf bezogenen allgemeinen Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung.

(3) Bestimmungen für den Zugang ab 1. 7. 1970

Zahnärzte, die nach dem 30. 6. 1970 Angehörige der ZAKWL werden und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nehmen an allen Versorgungsarten (§ 6) des AVW teil. Ausgenommen sind Beamte und Festangestellte im öffentlichen Dienst, die Anspruch auf Ruhegehalt und Witwen- und Waisenversorgung haben, und Zahnärzte, die nur eine vorübergehende, drei Monate nicht übersteigende Tätigkeit im Kammerbereich übernehmen. Das gleiche gilt für solche Zahnärzte, die ihre zahnärztliche Tätigkeit im Bereich der ZAKWL nur im Rahmen der Ableistung ihrer Wehr- und Ersatzdienstzeit aufgenommen haben.

(4) Mitglieder, die am 1. 7. 1970 das 33. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten hinsichtlich der Festsetzung des Beitrages und der Leistungen als Zugang.

9. § 7 wird § 8 und durch folgende Fassung ersetzt:

#### § 8 Befreiungen

(1) 1. Von der Teilnahme an der Grundversorgung können Angehörige der ZAKWL auf Antrag befreit werden,

a) wenn sie nachweisen, daß sie im Zeitpunkt der Errichtung des AVW (1. 4. 1957) Lebensversicherungen in entsprechender Höhe oder Erfüllung der vollen Wartezeit für das Altersruhegeld bei der Angestelltenversicherung oder eine anderweitige gleichwertige Versorgung besitzen; Haus- und Grundbesitz gilt nicht als anderweitige Versorgung in diesem Sinne;

b) solange sie den zahnärztlichen Beruf nicht ausüben;

c) wenn der Ehegatte Mitglied des AVW ist. Die Mitgliedschaft bei einer anderen be-

rufsständischen ärztlichen oder zahnärztlichen Versorgungseinrichtung kann ganz oder teilweise anerkannt werden;

- d) wenn sie Beamte oder Festangestellte im öffentlichen Dienst mit Versorgungsansprüchen werden;
- e) wenn sie nach Errichtung des AVW Angehörige der ZAKWL werden und nachweisen, daß sie einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung außerhalb des Landesteiles Westfalen-Lippe angehören, bei der die Mitgliedschaft durch Gesetz begründet ist.

Die Befreiung kann in den Fällen Buchstaben b bis e für befristete Zeit ausgesprochen werden, wenn die Gründe, die zur Befreiung führen, nur vorübergehend vorliegen. Die Befreiung kann in den gleichen Fällen widerufen werden, wenn diese Gründe weggefallen sind und das 45. Lebensjahr nicht vollendet ist. Der Kammerangehörige ist verpflichtet, dem AVW den Fortfall der Befreiungsvoraussetzungen anzuseigen.

2. Bei der ersten Pflichtaufstockung ist Absatz 1 Nr. 1 sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß die nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a geforderte entsprechende anderweitige Versorgung am 1. 4. 1963 vorhanden gewesen sein muß.

Anderweitige Versorgungen, die eine Befreiung von der Grundversorgung begründeten oder begründen, können einen Befreiungsantrag hinsichtlich der ersten Pflichtaufstockung nur insoweit rechtfertigen, als sie durch Anrechnung nicht verbraucht sind.

Die entsprechenden anderweitigen Versorgungen müssen auch das Berufsunfähigkeitsrisiko (§ 15) enthalten. Zahnärzte, die am 1. 4. 1963 das 56. Lebensjahr bereits vollendet haben, können auf Antrag ohne nähere Begründung von der ersten Pflichtaufstockung befreit werden.

3. Bei der zweiten Pflichtaufstockung gilt Absatz 1 Nr. 2 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die entsprechende anderweitige Versorgung am 30. 6. 1970 vorhanden gewesen sein muß. Begründete Befreiungsanträge, die aus Anlaß der Errichtung der zweiten Pflichtaufstockung gestellt werden, müssen bis zum 30. 9. 1970 eingegangen sein.
4. Von der Teilnahme an der Unfall-Zusatz-Versorgung kann nicht befreit werden.
5. Ausländische Zahnärzte, die eine befristete Berufsausübungserlaubnis besitzen, können sich auf Antrag vom AVW befreien lassen. Im Falle der Niederlassung oder des Erwerbs der deutschen Approbation jedoch erfolgt satzungsgemäße Aufnahme in das AVW.
6. Für Angehörige mehrerer Heilberufskammern mit Versorgungseinrichtungen, die durch Gesetz begründet sind, kann der Geschäftsführende Ausschuß nach Zustimmung durch den Aufsichtsführenden Ausschuß zur Vermeidung der doppelten Erfassung mit den zuständigen Organen dieser Versorgungseinrichtungen Vereinbarungen treffen.
7. Endet die Befreiung durch Widerruf oder Zeitallauf, so ist für die Höhe der Leistungen und der Beiträge das Alter im Zeitpunkt der Beendigung der Befreiung maßgebend (§ 9). Vor der Befreiung etwa entstandene Ansprüche bleiben erhalten.
8. Wer eine entsprechende anderweitige Versorgung, die am jeweiligen Stichtag der Einführung einer der Versorgungsarten vorhanden gewesen sein muß, nur zum Teil nach-

weisen kann, kann auf Antrag, wie folgt, teilweise befreit werden:

- a) von der Grundversorgung und zweiten Pflichtaufstockung zu  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{2}{3}$ ;
- b) von der ersten Pflichtaufstockung zu  $\frac{1}{2}$ .

Eheleute, die den zahnärztlichen Beruf ausüben, können beantragen, daß jeder für sich zu  $\frac{1}{2}$  befreit wird. In diesem Fall entfällt die Befreiungsmöglichkeit gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c.

- (2) 1. Die Mitgliedschaft nach § 7 können vor Vollendung des 45. Lebensjahres erwerben:
  - a) Zahnärzte, die bisher gemäß Absatz 1 Nr. 1 befreit waren;
  - b) beamtete oder festangestellte Zahnärzte im öffentlichen Dienst;
  - c) Zahnärzte, die bis zum 7. 3. 1962 wegen wirtschaftlicher Notlage ganz oder teilweise befreit wurden;
  - d) Zahnärzte, die nur eine vorübergehende, drei Monate nicht übersteigende Tätigkeit im Kammerbereich übernehmen. Das gleiche gilt für solche Zahnärzte, die ihre zahnärztliche Tätigkeit im Bereich der ZAKWL nur im Rahmen der Ableistung ihrer Wehr- oder Ersatzdienstzeit aufgenommen haben.

Mitglieder mit Teilbeitragsleistungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 8 können, sofern sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ihre Beteiligung bis zur vollen Beitragsleistung aufstocken.

2. Zahnärzte, die einen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft oder auf Aufstockung ihrer Beteiligung stellen, müssen ein ärztliches Gesundheitszeugnis beibringen. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Inhalt des Gesundheitszeugnisses dieses bedingt.
3. Für Zahnärzte, die die Mitgliedschaft erwerben oder ihre Beteiligung aufstocken, ist für die Höhe der Leistungen das Alter im Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft bzw. der Aufstockung maßgebend (§ 9).
4. Zahnärzte, die die Mitgliedschaft erwerben, können sich mit einem anteiligen Beitrag analog der Befreiungsmöglichkeit gemäß Absatz 1 Nr. 8 beteiligen.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monatsersten.

10. § 8 entfällt.

11. § 9 wird durch folgende Fassung ersetzt:

#### § 9 Altersbestimmung

(1) Für die am 30. 6. 1970 vorhandenen Teilnehmer an der Grundversorgung und ersten Pflichtaufstockung, die am 1. 7. 1970 das 33. Lebensjahr vollendet haben, gilt das auf volle Jahre berechnete Alter.

(2) Für den Zugang ab 1. 7. 1970 sowie für die Teilnehmer an der zweiten Pflichtaufstockung wird bei der Bestimmung des Eintrittsalters ein Lebensjahr als voll gerechnet, wenn von ihm bei Beginn der Teilnahme mehr als 6 Monate verflossen sind.

12. § 10 bis § 23 werden durch § 10 bis § 12 ersetzt:

#### § 10 Leistungsbedingungen

(1) 1. Das AVW gewährt unter der Voraussetzung, daß mindestens ein Monatsbeitrag geleistet

wurde, einen Rechtsanspruch auf Leistungen nach § 11 und § 15. Soweit Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 Nr. 4 nur anteilige Beitragsleistungen zu entrichten haben, vermindert sich der Anspruch auf Versorgungsleistungen im Verhältnis der Beitragsleistung.

2. Die Leistungen werden von dem AVW unmittelbar an den Berechtigten gezahlt.
3. Die Berechtigung ist urkundlich nachzuweisen.
4. Die Ansprüche auf die Leistungen aus der AVW-Pflichtversorgung können weder abgetreten noch verpfändet werden, noch kann sonst über sie anderweitig vorzeitig verfügt werden. Dennoch erfolgte Abtretungen sind dem AVW gegenüber unwirksam.
5. Soweit eine Witwenrente gewährt wird, endet die Anspruchsberechtigung im Falle der Wiederheirat. Der Witwe wird zur Abgeltung aller Ansprüche eine Abfindung in fünffacher Höhe des Jahresrentenbetrages gezahlt. Anspruch auf Rente hat die überlebende Ehefrau, wenn die Ehe vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen wurde. Wiederheirat nach Vollendung des 60. Lebensjahres kann einen Anspruch auf Witwenrente erst nach fünfjähriger weiterer Mitgliedschaft auslösen.
6. Die Kapitalansprüche sind für die hinterbliebenen Witwen und Witwer gleich.
7. Ausländische Zahnärzte oder ihre Hinterbliebenen mit Wohnsitz im Ausland können nur Kapitalleistungen beanspruchen. Die Bezugsberechtigung ist, soweit möglich, durch eine Bestätigung der zuständigen diplomatischen Vertretung nachzuweisen. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche aus einer Berufsunfähigkeit.
8. Soweit eine Kapitalleistung in Betracht kommt, wird diese spätestens fällig zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen, die die Anspruchsberechtigung ausweisen, jedoch nicht vor Vollendung des satzungsgemäß vorgesehenen Lebensjahres.
9. Eine Rente wird erstmalig für den Monat gezahlt, der auf den Monat folgt, in dem der Versorgungsfall eintritt.

#### (2) Unfallbegriff und Ausschlüsse:

1. Ein Unfall im Sinne des § 11 Abs. 4 liegt vor, wenn das Mitglied durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet und der Tod des Mitgliedes als Folge eines Unfalls innerhalb eines Jahres eintritt.
2. Als Unfälle gelten auch:
  - a) Wundansteckungen, bei denen der Ansteckungsstoff durch eine Unfallverletzung in den Körper gelangt ist, sowie alle in Ausübung der zahnärztlichen Tätigkeit entstandenen Infektionen, bei denen aus der Krankheitsgeschichte, dem Befund oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, daß der Krankheitserreger durch eine Schädigung der Haut — gleichviel, wie diese entstanden sein mag — oder durch Einspritzen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt ist;
  - b) Gesundheitsschädigungen durch nachweislich unbeabsichtigtes Einatmen von Gasen oder Dämpfen;
  - c) durch plötzliche Kraftanstrengungen hervorgerufene Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißungen.

#### 3. Als Unfälle gelten nicht:

- a) Vergiftungen durch Nahrungs-, chemische und Arzneimittel;
  - b) akute oder chronische Infektionskrankheiten, Berufskrankheiten, Erkrankungen infolge seelischer Einwirkungen;
  - c) Gesundheitsschädigungen durch Licht-, Temperatur- und Witterungseinflüsse, es sei denn, daß das Mitglied diesen Einflüssen infolge eines Unfalls ausgesetzt war;
  - d) Gesundheitsschädigungen durch künstliche Höhensonnen, Röntgen-, Radium- und ähnliche Strahlen, es sei denn, daß es Gesundheitsschädigungen durch diese Strahlen bei der vom behandelnden Arzt für notwendig erachteten Behandlung von Folgen eines Unfalles sind.
4. Ausgeschlossen sind:
    - a) Unfälle durch Kriegsereignisse oder bürgerliche Unruhen, sofern das Mitglied an den bürgerlichen Unruhen auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
    - b) Unfälle, die das Mitglied erleidet bei der Ausführung oder dem Versuche von Verbrechen oder vorsätzlichen Vergehen;
    - c) Beschädigungen des Mitgliedes bei Heilmaßnahmen und Eingriffen, die das Mitglied an seinem Körper vornimmt oder vornehmen läßt, soweit die Heilmaßnahmen oder Eingriffe nicht durch einen Unfall veranlaßt waren; das Schneiden von Nägeln, Hühneraugen, Hornhaut gilt nicht als solcher Eingriff;
    - d) Unfälle bei Luftfahrten, es sei denn, daß das Mitglied den Unfall als Fluggast eines Verkehrsflugzeuges erleidet, das sich im Dienste eines behördlich genehmigten Luftverkehrunternehmens auf einem planmäßigen Streckenflug oder einem Rundflug befindet;
    - e) Unfälle infolge von Fahrten mit dem Kraftfahrzeug jeder Art, sofern es sich um eine Wetttfahrt oder um die Vorbereitungen zu einer solchen (Training) oder um eine Fahrt handelt, mit der eine Geschwindigkeitsprüfung verbunden ist;
    - f) Selbstmord.

5. In Zweifelsfällen legt der Geschäftsführende Ausschuß die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (Anhang zu §§ 179 bis 185 Versicherungsvertragsgesetz) der Auslegung zugrunde.

6. Tritt eine erhöhte Gefahr dadurch ein, daß gemeinsame Flüge anlässlich einer gemeinsamen Veranstaltung von mehreren Zahnärzten unternommen werden, so besteht Unfallversorgungsschutz nur für diejenigen Mitglieder des Altersversorgungswerkes, die ihre Teilnahme an dieser gemeinsamen Veranstaltung spätestens 10 Tage vor Reisebeginn dem AVW angezeigt haben.
7. Der Kapitalanteil für Unfalltod kann nicht verrentet werden.

### § 11 Leistungen

Als Leistungen werden gewährt:

#### (1) Aus der Grundversorgung:

1. An Zahnärzte, die im Zeitpunkt der Errichtung des AVW (1. 4. 1957) das 33. Lebensjahr vollendet und das 56. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Kapitalzahlung nach Maßgabe der Tabelle L 1.

Die Kapitalzahlung erfolgt

- a) an den Zahnarzt selbst, wenn er das vorgesehene Lebensjahr vollendet hat;

b) an die Hinterbliebenen, wenn der Zahnarzt vorzeitig stirbt. Hinterbliebene in diesem Sinne sind die Witwe (Witwer), blutsverwandte oder testamentarisch eingesetzte Erben. Das AVW kann mit befreiender Wirkung an die Witwe zahlen. Ist eine Witwe nicht vorhanden, so erfolgt, sofern keine Bezugsberechtigung oder sonstige Willenserklärung vorliegt, die Zahlung nach dem Verhältnis der im Erbschein ausgewiesenen Erbanteile.

Innerhalb von acht Wochen nach Eintritt des Versorgungsfalles kann im Erlebensfalle der Mann, bei vorzeitigem Tode nur die Witwe, ehemalig Rente beantragen. Wählt die Witwe die Rente, so sind alle weiteren Ansprüche — auch Dritter — gegen das AVW ausgeschlossen.

**Anlage 1**

Die Höhe der Rente ergibt sich nach Maßgabe der Tabelle L 1.

Andere Hinterbliebene als die Witwe können keine Rente beantragen.

Hat im Erlebensfall der Mann Rente gewährt, so kann die Witwe ebenfalls nur Rente erhalten.

2. An Zahnärzte, die im Zeitpunkt der Errichtung des AVW das 56. Lebensjahr vollendet, jedoch das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Rentenzahlung nach Maßgabe der Tabelle L 2.

**Anlage 2**

Innerhalb von acht Wochen nach Eintritt des Versorgungsfalles kann im Erlebensfall durch den Mann, bei seinem vorzeitigen Ableben durch die Witwe, unter Ausschluß etwaiger Ansprüche von Miterben dem AVW gegenüber, einmalig eine Kapitalleistung gewählt werden (Kapitaloption). Die Höhe der Kapitalleistung ergibt sich aus der Tabelle L 2.

**Anlage 2**

Hat im Erlebensfall der Mann Rente gewählt, so kann die Witwe auch nur Rente erhalten.

**Anlage 2**

Hinterläßt ein Mitglied keine Witwe, so erhalten andere Hinterbliebene nur Kapitalleistung. Die Höhe des Kapitals ergibt sich aus der Tabelle L 2. Hinterbliebene in diesem Sinne sind blutsverwandte oder testamentarisch eingesetzte Erben. Die Zahlung erfolgt nach dem Verhältnis der im Erbschein ausgewiesenen Erbanteile, sofern keine Bezugsberechtigung oder sonstige Willenserklärung vorliegt.

**Anlage 3**

3. An Zahnärzte, die im Zeitpunkt der Errichtung des AVW das 64. Lebensjahr vollendet, jedoch das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Rentenzahlung nach Maßgabe der Tabelle L 3.

**Anlage 3**

Die Höhe der Kapitalabfindung ergibt sich aus der Tabelle L 3. Die Bestimmungen von Absatz 1 Nr. 2 gelten sinngemäß.

**Anlage 1**

4. An Zahnärzte, die in der Zeit vom 1. 4. 1957 bis 30. 6. 1970 Teilnehmer an der Grundversorgung wurden und die am 1. 7. 1970 das 33. Lebensjahr vollendet haben, Leistungen nach Maßgabe der Tabelle L 1. Die Bestimmungen von Absatz 1 Nr. 1 gelten sinngemäß.

**Anlage 4****(2) Aus der ersten Pflichtaufstockung:**

1. Für die Teilnehmer an der ersten Pflichtaufstockung, die am 1. 4. 1963 das 56. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und am 1. 7. 1970 das 33. Lebensjahr vollendet haben, werden bei vorzeitigem Tod oder Erreichen der Altersgrenze Versorgungsleistungen nach Maßgabe der Tabelle L 4 gewährt. Die Bestimmungen von Absatz 1 Nr. 1 gelten sinngemäß.
2. Für die Teilnehmer an der ersten Pflichtaufstockung, die am 1. 4. 1963 das 56. Lebensjahr vollendet, jedoch das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden bei vorzeitigem Tod oder Erreichen der Altersgrenze Versorgungsleistun-

gen nach Maßgabe der Tabelle L 5 gewährt. Die **Anlage 5** Bestimmungen von Absatz 1 Nr. 2 gelten hinsichtlich der Kapitalleistung sinngemäß.

3. An Zahnärzte, die in der Zeit vom 1. 4. 1963 bis 30. 6. 1970 Teilnehmer an der ersten Pflichtaufstockung wurden und die am 1. 7. 1970 das 33. Lebensjahr vollendet haben. Leistungen nach Maßgabe der Tabelle L 4. Die Bestimmungen von **Anlage 4** Absatz 1 Nr. 1 gelten sinngemäß.

**(3) Aus der zweiten Pflichtaufstockung:**

Für die Teilnehmer an der zweiten Pflichtaufstockung, die am 1. 7. 1970 das 56. Lebensjahr noch nicht, aber das 33. Lebensjahr vollendet haben, werden bei vorzeitigem Tod oder Erreichen der Altersgrenze Versorgungsleistungen nach Maßgabe der Tabelle L 6 gewährt. Die Bestimmungen von Absatz 1 Nr. 1 und bei Renteroption § 21, sind sinngemäß anzuwenden. **Anlage 6**

**(4) Aus der Unfall-Zusatz-Versorgung:**

Bei Unfalltod während der Dauer der Beitragszahlung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 wird zusätzlich ein Kapital von 30 000,— DM gezahlt.

Der Kapitalanteil für Unfalltod kann nicht verrentet werden.

Die Bestimmungen von Absatz 1 Nr. 1 gelten sinngemäß.

(5) Für die Zahnärzte, die nach dem 30. 6. 1970 Mitglieder des AVW werden und für diejenigen AVW-Mitglieder, die am 1. 7. 1970 das 33. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 7 Abs. 4), werden Leistungen erbracht, die in der Tabelle L 7 zusammengefaßt sind. Die Bestimmungen von Absatz 1 Nr. 1, und bei Renteroption § 21, sind sinngemäß anzuwenden. Absatz 4 findet ebenfalls Anwendung. **Anlage 7**

**(6) Für den Fall der Berufsunfähigkeit (§ 15):**

Für die am 1. 7. 1970 vorhandenen Teilnehmer an der Grundversorgung und ersten Pflichtaufstockung ist die Berufsunfähigkeitsrente gleich der Altersrente.

Für den Zugang ab 1. 7. 1970 und für Teilnehmer an der zweiten Pflichtaufstockung werden für den Fall der Berufsunfähigkeit (§ 15) Renten gewährt, deren Jahresbetrag mit 8% des für den Erlebensfall erworbenen Kapitalanspruches festgesetzt ist.

(7) Die Ansprüche auf Kapitalleistungen verjähren in 5 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in welchem die Leistungspflicht entsteht.

**§ 12****Beiträge****(1) Höhe der Monatsbeiträge und Dauer der Beitragszahlung:****1. zur Grundversorgung:**

ergeben sich für Mitglieder, die im Zeitpunkt der Errichtung des AVW

1.1 das 56. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für diejenigen Neuzugänge im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2, die am 1. 7. 1970 das 33. Lebensjahr bereits vollendet haben, aus der Tabelle B 1 a;

1.2 das 56. Lebensjahr vollendet, jedoch das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus der Tabelle B 1 b;

1.3 das 63. Lebensjahr vollendet, jedoch das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus der Tabelle B 1 c; **Anlage 10**

**2. zur ersten Pflichtaufstockung**

ergeben sich aus der Tabelle B 2, soweit die Mitglieder am 1. 7. 1970 das 33. Lebensjahr vollendet haben.

Für die Eintrittsalter 56 und 67 Jahre endet die Beitragszahlungspflicht auch, wenn eine Abfindung gemäß § 15 Abs. 6 gewährt wird. **Anlage 11**

**Anlage 12****Anlage 13**

**Anlage 14**

3. zur zweiten Pflichtaufstockung ergeben sich aus der Tabelle B 3. soweit die Mitglieder am 1. 7. 1970 das 33. Lebensjahr vollendet haben.
4. zur Unfall-Zusatz-Versorgung beträgt er einheitlich monatlich 3.— DM zusätzlich. Dies gilt auch bei nur teilweiser Beitragszahlungspflicht aufgrund einer Teilbefreiung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3.  
Er ist bis zum Ende der allgemeinen Beitragszahlungspflicht, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, zu zahlen.
5. für Zahnärzte, die in der Zeit vom 1. 4. 1963 bis 30. 6. 1970 Mitglieder der AVW wurden und am 1. 7. 1970 das 33. Lebensjahr vollendet haben, ergeben sich aus der Summe der Beiträge aus den verschiedenen Versorgungsarten gemäß § 6, jedoch berechnet nach dem jeweiligen Eintrittsalter und der Art und Höhe der Beteiligung.
6. zur Grundversorgung, ersten und zweiten Pflichtaufstockung für den Neuzugang ab 1. 7. 1970 und für diejenigen AVW-Mitglieder, die am 1. 7. 1970 das 33. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 7 Abs. 4), sind in der Tabelle B 4 zusammengefaßt.

**Anlage 15**

- (2) **Zahlung der Beiträge**
1. Die Beiträge sind vierjährlich im voraus als Bringschuld zu entrichten.
  2. Soweit nach dem 30. 6. 1970 die Mitgliedschaft zur ZAKWL und damit gemäß § 7 Abs. 3 die Mitgliedschaft zum AVW nicht am 1. eines Monats beginnt, wird für den angebrochenen Monat der volle Monatsbeitrag erhoben.
  3. Soweit Mitglieder über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KZVWL) abrechnen, kann die Einziehung der Beiträge mit ihrer Zustimmung durch Abbuchung von ihrem Konto und Überweisung durch die KZVWL an das AVW erfolgen.
  4. Die Beitragszahlung endet, sobald Leistungen aus dem AVW gewährt werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

**(3) Beitragsstundungen**

1. Kann die laufende Beitragszahlung wegen eines nachgewiesenen wirtschaftlichen Notstandes vorübergehend nicht geleistet werden, so können die Beiträge auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden.
2. Die rückständigen Beiträge sind mit dem rechnungsmäßigen Zinsfuß zuzüglich eines Zuschlages von 1½ v. H. p. a. zu verzinsen.
3. Bei Eintritt des Versorgungsfalles vor Tilgung des Rückstandes wird dieser einschließlich Zinsen mit der Versorgungsleistung verrechnet.
4. Wegen der Ansprüche bei Rückständen ohne Stundungsvereinbarung gilt § 16.

**13. § 24 wird § 13 und durch folgende Fassung ersetzt:****§ 13****Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet — außer bei Tod oder Erfüllung der Ansprüche im Erlebensfall — durch Beschuß des Geschäftsführenden Ausschusses

- a) auf Antrag gemäß § 8 und § 14;
- b) wenn ein Mitglied, welches seit mehr als drei Monaten der Zahnärztekammer nicht mehr angehört, die Beiträge zum AVW trotz Hinweis auf die Folgen der Säumnis nicht zahlt. Das gleiche gilt, wenn die Beiträge sonst uneinbringlich sind.

(2) In diesen Fällen werden dem Mitglied 50 % der eingezahlten Beiträge erstattet. Die Zeit vor Vollendung des 33. Lebensjahres wird hierbei nicht berücksichtigt. Hat das Mitglied nach Vollendung des 33. Lebensjahres Beiträge für mehr als fünf Jahre geleistet, so tritt anstelle des Beitragserstattungsanspruches die beitragsfreie Anwartschaft. Bei der Feststellung, ob für mehr als fünf Jahre Beiträge geleistet sind, rechnen die Beitragszeiten in den einzelnen Versorgungsarten jeweils für sich. Die altersmäßige Einschränkung gemäß Satz 2 und 3 gilt nicht für Beiträge, die ab 1. 7. 1970 gezahlt werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a kann anstelle der Aufrechterhaltung der beitragsfreien Anwartschaft auf Antrag ein Rückkaufwert ausgezahlt werden, der nach dem technischen Geschäftsplan zu errechnen ist.

(4) Hat ein Mitglied für länger als ein Jahr Leistungen gemäß § 15 bezogen, so werden die Ansprüche bei Beendigung der Mitgliedschaft nach Absatz 1 Buchstabe b von dem Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung berechnet.

**14. Nach § 24 wird folgender § 14 eingefügt:****§ 14****Verlegung des Wohnsitzes**

Wer seinen Wohnsitz oder den Arbeitsplatz aus dem Bereich der ZAKWL verlegt, bleibt Mitglied des AVW. Auf Antrag wird das Mitglied aus dem AVW entlassen. § 13 ist sinngemäß anzuwenden, sofern die Bestimmungen eines Überleitungsabkommens nichts anderes vorsehen.

**15. § 25 wird § 15 und durch folgende Fassung ersetzt:****§ 15****Berufsunfähigkeit**

(1) Mitglieder, die infolge leistungsbeeinträchtigender Gesundheitsschäden ihre zahnärztlichen bzw. ärztlichen Fähigkeiten auf nicht absehbare Zeit, auch außerhalb einer Praxistätigkeit, wirtschaftlich in keiner Weise mehr nutzen können und ihre gesamte zahnärztliche und ärztliche Tätigkeit einstellen, haben Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente. Die zahnärztliche bzw. ärztliche Tätigkeit gilt nicht als aufgegeben, wenn die Praxis durch einen Vertreter oder in ähnlicher Weise weitergeführt wird.

Ein Mitglied, das diesen Antrag stellt, ist verpflichtet, sich nach Weisung des AVW ärztlich untersuchen und evtl. beobachten zu lassen. Ist das AVW oder der Antragsteller mit der Entscheidung des Arztes nicht einverstanden, ernennt der Geschäftsführende Ausschuß eine Kommission, bestehend aus zwei Ärzten, von denen einer beamteter Arzt sein muß, und einem Zahnarzt. Diese Kommission entscheidet endgültig.

(2) Sind die Gesundheitsschäden durch Rauschgiftsucht des Zahnarztes eingetreten, so bestehen keine Ansprüche.

(3) Das AVW hat das Recht, in Fällen der Berufsunfähigkeit in jährlichen Abständen Nachuntersuchungen vornehmen zu lassen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Die Rente wird erstmalig für den Monat gezahlt, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt sind, nicht jedoch vor dem Monat, in dem der Antrag beim AVW vorlag.

Eine Rente kann nur aus Versorgungsarten geleistet werden, für die vor Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens ein Beitrag gezahlt war.

(5) Die Berufsunfähigkeitsrente wird bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze oder beim vorzeitigen Tod des Mitgliedes durch die Versorgungsleistung gemäß § 11 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 abgelöst.

(6) Zahnärzte, die am 1. 4. 1963 das 56. Lebensjahr vollendet hatten und an der ersten Pflichtaufstockung teilnehmen, können, wenn sie berufsunfähig im Sinne dieser Bestimmungen sind, die Auszahlung des nach dem technischen Geschäftsplan berechneten Rückkaufswertes aus der Teilnahme an der ersten Pflichtaufstockung beantragen.

16. Die §§ 26 bis 29 entfallen.

17. § 30 wird § 16 und durch folgende Fassung geändert:

### § 16

#### Folgen der Säumnis

(1) Ist im Zeitpunkt des Versorgungsfalles kein Beitrag gezahlt, so ist das AVW von der Verpflichtung zur Leistung einschließlich der Unfall-Zusatz-Versorgungsleistung frei.

(2) Sind nach Zahlung des Erst-Beitrages die Beiträge nicht weiter oder nicht vollständig gezahlt, so fordert das AVW das Mitglied unter Hinweis auf die Rechtsfolgen weiterer Säumnis schriftlich auf, die Rückstände innerhalb einer Nachfrist von zwei Wochen unmittelbar an das AVW zu zahlen.

Ist das Mitglied nach Ablauf der Nachfrist in weiterem Verzuge, so werden im Versorgungsfalle die Leistungen nach dem technischen Geschäftsplan gekürzt.

(3) Nach Ablauf der Nachfrist entfällt der Anspruch auf Unfall-Zusatz-Versorgungsleistung. Der Anspruch lebt wieder auf, sobald die fälligen AVW-Beiträge entrichtet sind.

(4) Die Mahnkosten trägt das Mitglied. Der Geschäftsführende Ausschuß kann pauschale Mahnkosten in angemessener Höhe festsetzen. Von den Mitgliedern, die mit der Zahlung der Beiträge länger als zwei Wochen von der Zahlungsaufforderung an in Verzug sind, wird ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 2 % der rückständigen Beiträge und bei Zahlungsverzug von länger als 3 Monaten nach Zahlungsaufforderung werden Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhoben.

(5) Wenn der Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ist, kann das Mahnverfahren auch durch öffentliche Zustellung bewirkt werden.

(6) Die Verpflichtung zur weiteren Beitragszahlung wird nicht berührt.

18. Der VI. Abschnitt wird III. Abschnitt und § 31 wird § 17, in Abs. 2 wird „§ 23“ durch „§ 14“ ersetzt.

19. § 32 bis § 34 werden § 18 bis § 20 und durch folgende Fassung ersetzt:

### § 18

#### Zusatzleistungen bei laufenden Beiträgen

(1) Berechtigte nach § 17, die das Eintrittsalter 55 (§ 9) nicht überschritten haben, können eine Ergänzungsversorgung zu einem Monatsbeitrag von 50,— DM oder 100,— DM oder 150,— DM beantragen. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 Nr. 2 gelten sinngemäß.

(2) Das Versorgungsverhältnis beginnt mit dem im Antrag angegebenen Tage, frühestens jedoch mit dem Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde, sofern der Annahme des Antrages keine Hinderungsgründe entgegenstehen. Das AVW ist jedoch von der Leistung frei, wenn im Zeitpunkt des Eintretens des Versorgungsfalles ein Erstbeitrag nicht gezahlt worden ist.

(3) Für je 50,— DM zusätzlichen Monatsbeitrag werden Kapitalleistungen aus der Tabelle L 8 und bei Eintritt der Berufsunfähigkeit nach § 15 die Rentenleistungen im Sinne des § 11 Abs. 6 Satz 2 mit der

Maßgabe gewährt, daß das Alter bei Beginn der einzelnen Versorgungsverhältnisse nach § 9 ermittelt wird. Hinsichtlich der Verrentung des erworbenen Kapitalanspruches ist § 21 anzuwenden.

(4) Bei Selbstmord des Mitgliedes wird die volle Leistung erbracht, wenn beim Ableben seit Beginn des einzelnen Versorgungsverhältnisses zwei Jahre vergangen sind oder wenn nachgewiesen wird, daß die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistesfähigkeit oder unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist. Andernfalls wird eine Rückvergütung nach § 24 gewährt.

(5) Die Beitragszahlungsdauer richtet sich nach den Bestimmungen der Tabelle B 2. § 12 Abs. 2 findet Anwendung. Die Beitragszahlungspflicht lebt nach Fortfall einer etwaigen Berufsunfähigkeitsrente wieder auf.

Anlage 1

### § 19

#### Zusatzleistungen bei Einmalbeiträgen

(1) Berechtigte nach § 17, die das 64. Lebensjahr (§ 9) nicht vollendet und keinen Antrag auf Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente nach § 15 gestellt haben, können jährlich einen Betrag von 500,— DM oder einen höheren durch 100,— DM teilbaren Betrag für eine zusätzliche Versorgung einzahlen.

(2) Die freiwillige zusätzliche Einzahlung darf im Jahre zusammen mit den Beiträgen nach § 18 3 000,— DM nicht übersteigen. Zur Abgrenzung der Ansprüche muß jede Einmalzahlung als solche gekennzeichnet sein.

(3) Für je 500,— DM Einzahlung wird beim Tode, spätestens bei Vollendung des angeführten Lebensjahres, eine Kapitalleistung aus der Tabelle L 9 gewährt.

Anlage 9

Das maßgebliche Alter bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Einzahlung beim AVW unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 9.

(4) Tritt der Tod außer durch Unfall innerhalb eines Jahres nach einer Einzahlung ein, so wird nur diese Einzahlung zurückgezahlt. Für die früheren Einzahlungen werden die Leistungen aus der Tabelle L 9 erbracht.

Anlage 9

(5) Bei Selbstmord des Mitgliedes können zur Errednung der Versorgungsansprüche nur Beiträge berücksichtigt werden, deren Einzahlung länger als zwei Jahre zurückliegt, es sei denn, daß die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistesfähigkeit oder unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist. Andernfalls wird eine Rückvergütung nach § 24 gewährt.

### § 20

#### Leistungsbedingungen

Die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 6, 7, 8 und 9 finden Anwendung.

20. § 35 wird § 21 und erhält folgende Neufassung:

### § 21

#### Optionsrecht

(1) Im Erlebensfall kann der Zahnarzt oder die Zahnärztin spätestens eine Woche vor Eintritt des Versorgungsfalles anstelle des fälligen Kapitals eine Altersrente mit oder ohne Einschluß von  $\frac{2}{3}$  der Altersrente als Witwen-(Witwer-)Rente wählen. Witwen-(Witwer-)Rente kann nur eingeschlossen werden, wenn die Ehe vor Vollendung des 60. Lebensjahrs des Mitgliedes geschlossen wurde. Bei Wiederheirat des Mitgliedes nach erfolgter Rentenoption wird im Todesfall keine Witwen-(Witwer-)Rente gewährt.

(2) Desgleichen kann bei vorzeitigem Tode des Mitgliedes innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Eintritt des Versorgungsfalles von der Witwe (dem Witwer) Rente gewählt werden.

Anlage 8

- (3) Die Höhe der Rente errechnet sich nach dem technischen Geschäftsplan.
- (4) Laufende Renten können nicht rückgekauft werden.
21. § 36 bis § 40 Abs. 8 werden § 22 bis § 27 Abs. 8 und durch folgende Fassungen ersetzt:

### § 22

#### Folgen der Säumnis — Mahnverfahren

Bei Versorgungsverhältnissen mit laufenden Beiträgen (§ 18) gilt bei Nichtzahlung der Folgebeiträge § 16 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4.

### § 23

#### Ende des Versorgungsverhältnisses, Kündigung, Verletzung der Anzeigepflicht

- (1) Das einzelne Versorgungsverhältnis endet — außer durch Anspruchserfüllung —
- durch Kündigung des Mitgliedes (Absatz 2);
  - durch Kündigung des AVW (Absatz 3);
  - durch Rücktritt oder Anfechtung (Absatz 4).
- (2) Das Mitglied kann die einzelnen Versorgungsverhältnisse (Absatz 3 und §§ 18, 19 und 24 finden Anwendung) mit Frist von drei Monaten auf den Monatsabschluß durch Einschreibebrief an das AVW kündigen.
- (3) Ist das Mitglied nach Ablauf der Nachfrist gemäß § 22 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Satz 1 in Verzug, so kann das AVW das Versorgungsverhältnis fristlos kündigen. In diesem Fall gilt folgendes:
- ist der Beitrag für nicht mehr als drei Monate gezahlt, so erlischt das Versorgungsverhältnis;
  - ist der Beitrag für mehr als drei Monate, aber für nicht mehr als fünf Jahre gezahlt, so wird eine Rückvergütung nach § 24 gewährt;
  - ist der Beitrag für mehr als fünf Jahre gezahlt, so wandelt sich durch die Kündigung das Versorgungsverhältnis mit sofortiger Wirkung in ein beitragsfreies nach § 24 um.

(4) Hat das Mitglied bei Antragstellung wissentlich unrichtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände gemacht, so kann das AVW innerhalb eines Monats nach Kenntnis der Verletzung der Anzeigepflicht, aber nur innerhalb von drei Jahren seit der Antragstellung, von dem Vertrag zurücktreten.

Das Recht des AVW, das Versorgungsverhältnis wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

Bei Rücktritt und Anfechtung wird lediglich Rückvergütung gemäß § 24 gewährt.

### § 24

#### Rückvergütung, beitragsfreie Anwartschaft

- (1) Sind Beiträge nach § 18 für mehr als drei Monate oder ist bei Einzahlung nach § 19 mindestens ein Beitrag gezahlt, so kann das Mitglied im Fall der Kündigung, auch wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 Buchstabe c vorliegen, eine Rückvergütung verlangen.

(2) Rückvergütung und beitragsfreie Anwartschaft werden nach dem technischen Geschäftsplan berechnet.

### IV. Abschnitt

#### Sonstige Bestimmungen

### § 25

#### Tabellen

Leistungstabellen (L 1 bis L 9) und Beitragstabellen (B 1 a — b — c bis B 4) sind Bestandteil dieser Satzung (Anlagen 1 bis 15).

### § 26

#### Gleichheitsgrundsatz

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gilt das gleiche für Zahnärztinnen und Zahnärzte.

### § 27

#### Geschäftsgrundsätze

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das AVW hat spätestens in Abständen von drei Jahren eine versicherungsmathematische Bilanz durch einen Sachverständigen aufstellen zu lassen, die den Aufsichtsbehörden und der Kammerversammlung vorzulegen ist. Auf Verlangen der Aufsichtsbehörden sind auch zu anderen Zeitpunkten versicherungsmathematische Gutachten zu erstellen.

(3) Die Grundversorgung bildet den Abrechnungsverband I. Die erste und zweite Pflichtaufstockung, die Unfall-Zusatz-Versorgung und die freiwillige Ergänzungsversorgung bilden den Abrechnungsverband II.

(4) Ergibt sich für den Abrechnungsverband I ein Überschuß, so sind davon jeweils 5 v. H. der Sicherheitsrücklage dieses Abrechnungsverbandes zuzuführen, bis diese Rücklage 5 v. H. der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Der weitere Überschuß ist ausschließlich zur Ermäßigung der Beiträge oder zur Erhöhung der Versorgungsleistungen oder zur Abkürzung der Beitragszahlungsdauer zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung des Überschusses zugunsten der Mitglieder, insbesondere über den Zeitpunkt der Aufteilung des Überschusses auf die einzelnen Versorgungen, trifft auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Kammerversammlung. Der Beschuß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörden.

(5) Ergibt sich für den Abrechnungsverband II ein Überschuß, so sind davon jeweils 5 v. H. der Sicherheitsrücklage dieses Abrechnungsverbandes zuzuführen, bis diese Rücklage 5 v. H. der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Der weitere Überschuß ist — gegebenenfalls unter Berücksichtigung von notwendigen Leistungsreserven (z.B.: Unfall-Zusatz-Versorgung) — nach Maßgabe der von den Aufsichtsbehörden genehmigten Bestimmungen auf die am Stichtag vorhandenen Mitglieder dieses Abrechnungsverbandes aufzuteilen. Die Gewinnanteile werden angesammelt und bei Beendigung des Versorgungsverhältnisses mit der Versorgungsleistung ausgezahlt.

(6) Ergibt sich in dem Abrechnungsverband I ein Fehlbetrag, so ist dieser zu Lasten der Sicherheitsrücklage auszugleichen. Wenn die Sicherheitsrücklage hierfür nicht ausreicht, können zur Deckung des verbleibenden Fehlbetrages durch Beschuß der Kammerversammlung aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Beiträge der Mitglieder erhöht oder die Beitragszahlungsdauer verlängert oder die Versorgungsleistungen herabgesetzt oder Änderungen der genannten Art gleichzeitig vorgenommen werden. Alle Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlbeträgen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden und haben auch für die bestehenden Versorgungsverhältnisse Wirkung. Eine Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

Ergibt sich im Abrechnungsverband II ein Fehlbetrag, so sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden Maßnahmen zum Ausgleich dieses Fehlbetrages zu treffen.

(7) Der Jahresabschluß ist durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(8) Bekanntmachungen des AVW erfolgen nach Erlassen des Geschäftsführenden Ausschusses durch Einzelnachricht oder durch Veröffentlichung in dem Mitteilungsorgan der zentralen Standesvertretung.

22. § 40 Abs. 10 wird § 27 Abs. 10, § 41 wird § 28 und durch folgende Neufassungen ersetzt:

(10) Das AVW hat spätestens in Abständen von drei Jahren zu prüfen, ob die Beiträge und Leistungen den Änderungen der durchschnittlichen wirtschaftlichen Lage (Praxiseinkünfte) der Mitglieder bzw. der deutschen Zahnärzteschaft entsprechen. Der Bericht hierüber ist der Kammerversammlung vorzulegen.

#### § 28

##### Satzungsänderung und Auflösung des AVW

(1) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit aller gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.

(2) Die Auflösung des AVW's bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.

(3) Diese Beschlüsse der Kammerversammlung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden. Satzungsänderungen, welche die §§ 6 bis 24 betreffen, haben Wirkung auch für bestehende Versorgungsverhältnisse.

(4) Im Falle der Auflösung des AVW wird die Abwicklung durch einen Liquidationsausschuß durchgeführt, dem ein aktives Mitglied des AVW, eine Rente beziehendes Mitglied und ein versicherungsmathematischer Sachverständiger angehören müssen. Die Mitglieder des Liquidationsausschusses werden in der Kammerversammlung gewählt. Sie müssen von den Aufsichtsbehörden bestätigt werden.

(5) Wird von der Kammerversammlung nicht die Übertragung der Versorgungsverhältnisse des AVW gemäß § 14 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf ein anderes Versorgungsunternehmen beschlossen, so erlöschen die bestehenden Versorgungsverhältnisse mit Ablauf des Monats, in dem die Aufsichtsbehörden den Beschuß zur Auflösung genehmigt haben. In diesem Falle erfolgt die Verteilung des Vermögens an alle Mitglieder nach einem von den Aufsichtsbehörden zu genehmigenden Plan.

23. Als neuer § 29 wird eingefügt:

#### § 29

##### Rechtsmittel

Gegen die Entscheidungen des Geschäftsführenden Ausschusses des Altersversorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Beschlusses Widerspruch bei der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe einlegen. Die ZAKWL entscheidet durch den Geschäftsführenden Ausschuß als Widerspruchsstelle. Ein ablehnender Widerspruchentscheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

24. § 42 und § 43 werden § 30 und § 31.

#### Artikel II

Der Geschäftsführende Ausschuß des Altersversorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe wird generell ermächtigt, den Wortlaut der Satzung des Altersversorgungswerkes mit neuem Datum zu veröffentlichen und dabei mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden gegebenenfalls die Paragraphenfolge zu ändern und offensichtliche Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

#### Artikel III

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1970 in Kraft.

**Anlage 1****Tabelle L 1****Bezug:** § 11 Abs. 1 Nr. 1 (Leistungen aus der Grundversorgung für die Eintrittsalter 33 bis 55)

Alter gem. § 9 Abs. 1	Fälligkeit (Auszahlung nach § 10 Abs. 1 Nrn. 8 und 9) bei Vollendung des	Kapital		bei Rentenoption	
		DM	Altersrente monatlich DM	Zahnarzt Witwenrente monatlich DM	Zahnärztin Altersrente monatlich DM
33 bis 45	65. Lebensjahres	30 000,—	175,—	115,—	215,—
46 bis 47	66.	^	180,—	120,—	220,—
48 bis 49	67.	↓	190,—	127,—	230,—
50 bis 55	68. Lebensjahres	30 000,—	200,—	134,—	240,—

**Anlage 2****Tabelle L 2****Bezug:** § 11 Abs. 1 Nr. 2 (Leistungen aus der Grundversorgung für die Eintrittsalter 56 bis 63)

Alter gem. § 9 Abs. 1	Fälligkeit (Auszahlung nach § 10 Abs. 1 Nrn. 8 und 9) bei Vollendung des	Altersrente monatlich DM	Witwenrente monatlich DM	bei Kapitaloption	
				im Erlebens- fall DM	der Hinter- bliebenen DM
56	68. Lebensjahres	200,—	134,—	26 500,—	17 666,—
57	^	190,—	130,—	24 000,—	16 000,—
58		180,—	125,—	21 500,—	14 343,—
59		170,—	125,—	19 000,—	12 666,—
60		160,—	120,—	17 000,—	11 334,—
61		150,—	^	15 000,—	10 000,—
62	↓	140,—	^	13 000,—	8 666,—
63	68. Lebensjahres	130,—	120,—	11 500,—	7 666,—

**Tabelle L 3****Bezug:** § 11 Abs. 1 Nr. 3 (Leistungen aus der Grundversorgung für die Eintrittsalter 64 bis 67)

Alter gem. § 9 Abs. 1	Zahnarzt	Zahnärztin	Rente		bei Kapitaloption		
	Fälligkeit (Auszahlung nach § 10 Abs. 1 Nrn. 8 und 9) bei Voll- endung des		Zahnarzt Alters- rente monatlich DM	Witwen- rente monatlich DM	Zahnärztin Alters- rente monatlich DM	im Erlebens- fall DM	der Hinter- bliebenen DM
64	69. Lebensjahres	68. Lebensjahres	120,—	115,—	130,—	10 000,—	6 666,—
65	70.	69.	115,—	^	125,—	8 000,—	5 334,—
66	70.	69.	115,—	^	125,—	7 000,—	4 666,—
67	70. Lebensjahres	70. Lebensjahres	115,—	115,—	125,—	6 500,—	4 334,—

**Tabelle L 4****Bezug:** § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 3 (Kapital- und Rentenleistungen aus der ersten Pflichtaufstockung für Eintrittsalter 33 bis 55)

Alter gem. § 9 Abs. 1	Fälligkeit (Auszahlung nach § 10 Abs. 1 Nrn. 8 und 9) bei Vollendung des	Kapital DM	bei Rentenoption		
			Zahnarzt Altersrente monatlich DM	Witwenrente monatlich DM	Zahnärztin Altersrente monatlich DM
33	65. Lebensjahres	24 600,—	152,—	102,—	183,—
34	^	23 400,—	145,—	97,—	174,—
35	^	22 250,—	138,—	92,—	166,—
36	^	21 150,—	131,—	88,—	158,—
37	^	20 100,—	124,—	83,—	150,—
38	^	19 050,—	118,—	79,—	142,—
39	^	18 000,—	111,—	74,—	134,—
40	^	17 050,—	105,—	70,—	127,—
41	^	16 050,—	99,—	66,—	120,—
42	^	15 150,—	94,—	63,—	113,—
43	^	14 250,—	88,—	59,—	106,—
44	^	13 400,—	83,—	56,—	100,—
45	^	12 550,—	78,—	52,—	94,—
46	^	11 750,—	73,—	49,—	88,—
47	65.	10 950,—	68,—	46,—	82,—
48	66.	10 800,—	69,—	46,—	84,—
49	^	10 100,—	65,—	44,—	78,—
50	^	9 350,—	60,—	40,—	72,—
51	66.	8 650,—	55,—	37,—	67,—
52	67.	8 550,—	57,—	38,—	69,—
53	^	7 900,—	53,—	36,—	64,—
54	^	7 250,—	48,—	32,—	59,—
55	67. Lebensjahres	6 650,—	44,—	30,—	54,—

**Anlage 5****Tabelle L 5**

**Bezug:** § 11 Abs. 2 Nr. 2 (Leistungen aus der ersten Pflichtaufstockung  
für Eintrittsalter 56 bis 67)

Alter gem. § 9 Abs. 1	Fälligkeit (Auszahlung nach § 10 Abs. 1 Nrn. 8 und 9) bei Vollendung des	Kapital DM
56	85. Lebensjahres	8 041,—
57		7 799,—
58		7 561,—
59		7 327,—
60		7 095,—
61		6 867,—
62		6 641,—
63		6 415,—
64		6 191,—
65		5 968,—
66		5 746,—
67	85. Lebensjahres	5 523,—

**Anlage 6****Tabelle L 6**

**Bezug:** § 11 Abs. 3 (Leistungen aus der zweiten Pflichtaufstockung  
für Eintrittsalter 33 bis 56) \*)

Alter gem. § 9 Abs. 2	Fälligkeit (Auszahlung nach § 10 Abs. 1 Nrn. 8 und 9) bei Vollendung des	Kapital DM
33	65. Lebensjahres	73 650,—
34	65.	70 050,—
35		66 600,—
36		63 300,—
37		60 150,—
38		57 000,—
39		53 850,—
40		51 000,—
41		48 000,—
42		45 300,—
43		42 600,—
44		40 050,—
45		37 500,—
46		35 100,—
47	65.	32 700,—
48	66.	32 250,—
49		30 150,—
50		27 900,—
51	66.	25 800,—
52	67.	25 500,—
53		23 550,—
54		21 600,—
55		19 800,—
56*)	67. Lebensjahres	18 000,—

\*) siehe jedoch § 7 Abs. 1 Nr. 3

**Tabelle L 7**

**Bezug:** § 11 Abs. 5 (zusammengefaßte Leistungen für den Zugang ab 1. 7. 1970 für Eintrittsalter bis 45) \*)

Alter gem. § 9 Abs. 2	Fälligkeit (Auszahlung nach § 10 Abs. 1 Nrn. 8 und 9) bei Vollendung des	Kapital			insgesamt DM
		Grundversorgung DM	1. Pflicht- aufstockung DM	2. Pflicht- aufstockung DM	
23	65. Lebensjahres	30 000,—	38 200,—	114 600,—	182 800,—
24			36 700,—	110 100,—	176 800,—
25			35 200,—	105 600,—	170 800,—
26			33 700,—	101 100,—	164 800,—
27			32 300,—	96 900,—	159 200,—
28			30 900,—	92 700,—	153 600,—
29			29 600,—	88 800,—	148 400,—
30			28 300,—	84 900,—	143 200,—
31			27 000,—	81 000,—	138 000,—
32			25 800,—	77 400,—	133 200,—
33			24 600,—	73 650,—	128 250,—
34			23 400,—	70 050,—	123 450,—
35			22 250,—	66 600,—	118 850,—
36			21 150,—	63 300,—	114 450,—
37			20 100,—	60 150,—	110 250,—
38			19 050,—	57 000,—	106 050,—
39			18 000,—	53 850,—	101 850,—
40			17 050,—	51 000,—	98 050,—
41			16 050,—	48 000,—	94 050,—
42			15 150,—	45 300,—	90 450,—
43			14 250,—	42 600,—	86 850,—
44			13 400,—	40 050,—	83 450,—
45*)	65. Lebensjahres	30 000,—	12 550,—	37 500,—	80 050,—

\*) siehe jedoch § 7 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2

**Anlage 8****Tabelle L 8**

**Bezug:** § 18 Abs. 3 (Kapitalleistungen aus der Ergänzungsversorgung mit laufenden Beiträgen bis Eintrittsalter 55)

Alter gem. § 9	Fälligkeit (Auszahlung nach § 10 Abs. 1 Nrn. 8 und 9 in Verbindung mit § 20) bei Vollendung des	Kapital DM
23	65. Lebensjahres	38 200,-
24	^      ^	36 700,-
25		35 200,-
26		33 700,-
27		32 300,-
28		30 900,-
29		29 600,-
30		28 300,-
31		27 000,-
32		25 800,-
33		24 600,-
34		23 400,-
35		22 250,-
36		21 150,-
37		20 100,-
38		19 050,-
39		18 000,-
40		17 050,-
41		16 050,-
42		15 150,-
43		14 250,-
44		13 400,-
45		12 550,-
46	^	11 750,-
47	65.	10 950,-
48	66.	10 800,-
49	^	10 100,-
50	^	9 350,-
51	66.	8 650,-
52	67.	8 550,-
53	^	7 900,-
54	^      ^	7 250,-
55	67. Lebensjahres	6 650,-

**Anlage 9****Tabelle L 9**

**Bezug:** § 19 Abs. 3 (Höhe der Kapitalleistung aus der freiwilligen Ergänzungsversorgung für Einmalbeiträge in Höhe von je 500,— DM für Eintrittsalter bis 64) \*)

Alter gem. § 9	Fälligkeit (Auszahlung nach § 10 Abs. 1 Nrn. 8 und 9) bei Vollendung des	Kapitalleistung DM
23	65. Lebensjahres	1 543,—
24		1 507,—
25		1 471,—
26		1 436,—
27		1 401,—
28		1 366,—
29		1 332,—
30		1 299,—
31		1 266,—
32		1 234,—
33		1 202,—
34		1 171,—
35		1 141,—
36		1 112,—
37		1 083,—
38		1 054,—
39		1 027,—
40		999,—
41		973,—
42		947,—
43		922,—
44		898,—
45		874,—
46		851,—
47		828,—
48		806,—
49		785,—
50		765,—
51		745,—
52		725,—
53		706,—
54		687,—
55		669,—
56		651,—
57		633,—
58		615,—
59		598,—
60		581,—
61		565,—
62		548,—
63		532,—
64*)	65. Lebensjahres	516,—

\*) siehe jedoch § 19 Abs. 1

**Anlage 10****Tabelle B 1a**

**Bezug:** § 12 Abs. 1 Nr. 1.1 (Beiträge zur Grundversorgung für Eintrittsalter 33 bis 55)

Alter gem. § 9	Monatsbeiträge im Lebensalter von				zahlbar bis zur Vollendung des
	33 bis 39 DM	40 bis 44 DM	45 bis 64 DM	65 bis 66 DM	
33	51,—	68,—	85,—	—	65. Lebensjahres
34	52,—	70,—	87,—	—	↑ ↑
35	54,—	71,—	89,—	—	↓ ↓
36	55,—	73,—	91,—	—	↓ ↓
37	56,—	75,—	94,—	—	↓ ↓
38	58,—	77,—	96,—	—	↓ ↓
39	59,—	79 —	98,—	—	↓ ↓
40	—	80,—	100,—	—	↓ ↓
41	—	82,—	103,—	—	↓ ↓
42	—	84,—	105,—	—	↓ ↓
43	—	86,—	107,—	—	↓ ↓
44	—	88,—	109,—	—	↓ ↓
45	—	—	112,—	—	↓ ↓
46	—	—	114,—	—	▼ ↓
47	—	—	116,—	—	65.
48	—	—	118,—	95,—	66.
49	—	—	121,—	97,—	▲ ↓
50	—	—	123,—	98,—	▼ ↓
51	—	—	125,—	100,—	66.
52	—	—	127,—	102,—	67.
53	—	—	130,—	104,—	▲ ↓
54	—	—	132,—	106,—	▼ ↓
55	—	—	135,—	108,—	67. Lebensjahres

**Tabelle B 1b****Bezug:** § 12 Abs. 1 Nr. 1.2 (Beiträge zur Grundversorgung für Eintrittsalter 56 bis 62)

Alter gem. § 9	Zahnärzte			Zahnärztinnen		
	zahlbar bis zur Vollendung des	Monatsbeiträge im Lebensalter von 56 bis 64	65 bis 67 DM	zahlbar bis zur Vollendung des	Monatsbeiträge im Lebensalter von 56 bis 64	DM
56 bis 62	68. Lebensjahres	122,40	102,—	65. Lebensjahres	122,40	

**Tabelle B 1c****Bezug:** § 12 Abs. 1 Nr. 1.3 (Beiträge zur Grundversorgung für Eintrittsalter 63 bis 67)

Alter gem. § 9	Zahnärzte			Zahnärztinnen		
	zahlbar bis zur Vollendung des	Monatsbeiträge DM		zahlbar bis zur Vollendung des	Monatsbeiträge DM	
63	68. Lebensjahres	102,—		65. Lebensjahres	102,—	
64	68.	^	^	68.	^	^
65	69.			^		
66	69.	v	v	v	↓	v
67	70. Lebensjahres	102,—		68. Lebensjahres	102,—	

**Anlage 13****Tabelle B 2**

**Bezug:** § 12 Abs. 1 Nr. 2 (Beiträge zur ersten Pflichtaufstockung  
für Eintrittsalter 33 bis 67)

§ 18 Abs. 5 (Beitragszahlungsdauer für Ergänzungsversorgung  
für Eintrittsalter bis 55)

Alter gem. § 9	Monatsbeitrag DM	zahlbar bis zur Vollendung des
23 bis 47	50,—	65. Lebensjahres
48 bis 51	↑	66. Lebensjahres
52 bis 55	↓	67. Lebensjahres
56 bis 67	50,—	längstens zehn Jahre

**Anlage 14****Tabelle B 3**

**Bezug:** § 12 Abs. 1 Nr. 3 (Beiträge zur zweiten Pflichtaufstockung  
für Eintrittsalter 33 bis 56) \*)

Alter gem. § 9	Monatsbeitrag DM	zahlbar bis zur Vollendung des
33 bis 47	150,—	65. Lebensjahres
48 bis 51	150,—	66. Lebensjahres
52 bis 56*)	150,—	67. Lebensjahres

\*) siehe jedoch § 7 Abs. 1 Nr. 3

## Anlage 15

**Tabelle B 4**

**Bezug:** § 12 Abs. 1 Nr. 6 (zusammengefaßte Beiträge: für den Zugang ab 1. 7. 1970 für Eintrittsalter bis 45\*)

Alter gem. § 9 Abs. 2	zahlbar bis zur Vollendung des Lebensjahres	Monatsbeiträge im Lebensalter						45 bis 64		
		1. Pflicht- auf- ver- sorgung DM	2. Pflicht- auf- stockung DM	ins- gesamt DM	1. Pflicht- auf- ver- sorgung DM	2. Pflicht- auf- stockung DM	ins- gesamt DM	Grund- ver- sorgung DM	1. Pflicht- auf- ver- sorgung DM	2. Pflicht- auf- stockung DM
23	65. Lebensjahres	36,-	50,-	86,-	48,-	50,-	98,-	60,-	50,-	100,-
24		38,-	50,-	88,-	51,-	50,-	101,-	63,-	50,-	103,-
25		40,-	50,-	90,-	53,-	50,-	103,-	66,-	50,-	106,-
26		42,-	50,-	92,-	55,-	50,-	105,-	69,-	50,-	109,-
27		43,-	50,-	93,-	58,-	50,-	108,-	71,-	50,-	111,-
28		44,-	50,-	94,-	59,-	50,-	109,-	73,-	50,-	113,-
29		46,-	50,-	96,-	61,-	50,-	111,-	75,-	50,-	115,-
30		48,-	50,-	98,-	63,-	50,-	113,-	78,-	50,-	118,-
31		49,-	50,-	99,-	64,-	50,-	114,-	80,-	50,-	119,-
32		50,-	50,-	100,-	66,-	50,-	116,-	82,-	50,-	121,-
33		51,-	50,-	101,-	68,-	50,-	118,-	85,-	50,-	123,-
34		52,-	50,-	102,-	70,-	50,-	120,-	87,-	50,-	125,-
35		54,-	50,-	104,-	71,-	50,-	121,-	89,-	50,-	127,-
36		55,-	50,-	105,-	73,-	50,-	123,-	91,-	50,-	129,-
37		56,-	50,-	106,-	75,-	50,-	125,-	94,-	50,-	131,-
38		58,-	50,-	108,-	77,-	50,-	127,-	96,-	50,-	133,-
39		59,-	50,-	109,-	79,-	50,-	129,-	98,-	50,-	135,-
40		-	-	-	80,-	50,-	130,-	100,-	50,-	137,-
41		-	-	-	82,-	50,-	132,-	103,-	50,-	139,-
42		-	-	-	84,-	50,-	134,-	105,-	50,-	141,-
43		-	-	-	86,-	50,-	136,-	107,-	50,-	143,-
44		-	-	-	88,-	50,-	138,-	109,-	50,-	145,-
45*	65. Lebensjahres	-	-	-	-	-	-	112,-	-	147,-

\* ) siehe jedoch § 7 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2

2123

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Satzung des Altersversorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe**

**Vom 11. Juli 1970**

Auf Grund des Artikels II der Änderung der Satzung des Altersversorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 11. Juli 1970 (MBI. NW. S. 1596) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung des Altersversorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe in der jetzt geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus der oben angeführten Änderung und den Satzungsänderungen

vom 29. 5. 1957 (MBI. NW. S. 1905),  
vom 10. 5. 1958 (MBI. NW. S. 1558),  
vom 1. 6. 1959 (MBI. NW. S. 1496),  
vom 15. 2. 1962 (MBI. NW. S. 431),  
vom 22. 8. 1962 (MBI. NW. S. 1450),  
vom 19. 3. 1963 (MBI. NW. S. 371) und  
vom 12. 3. 1965 (MBI. NW. S. 360)

ergibt.

**Satzung  
des Versorgungswerkes der  
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe  
in der Fassung vom 11. Juli 1970**

**I. Abschnitt**

**Aufgaben und Organisation**

**§ 1**

Name, Sitz, Zweck des Versorgungswerkes

(1) Das Versorgungswerk führt den Namen „Altersversorgungswerk der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe (AVW)“.

(2) Das AVW hat seinen Sitz am Sitz der Kammer.

(3) Das AVW erstreckt sich auf den Geschäftsbereich der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe.

(4) Das AVW ist eine Einrichtung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe. Es dient der Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Kammerangehörigen im Rahmen des Leistungsplanes.

**§ 2**

Organe des AVW

Oberstes Organ des AVW ist die Kammerversammlung. Die Verwaltung erfolgt durch

- a) den Geschäftsführenden Ausschuß;
- b) den Aufsichtsführenden Ausschuß.

§ 22 der Satzung der Kammer findet Anwendung.

**§ 3**

Aufgaben der Kammerversammlung

(1) Der Kammerversammlung obliegt

1. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses und des Aufsichtsführenden Ausschusses;
2. die Entgegennahme des Jahresabschlusses;
3. die Entlastung der Ausschüsse (Nr. 1);
4. die Beschlußfassung über Änderungen der Satzung;
5. die Beschlußfassung über die Auflösung des AVW und die im Zuge der Liquidation erforderlichen Maßnahmen.

(2) Angehörige der Zahnärztekammer, die nicht Mitglieder des AVW sind, können weder dem Geschäftsführenden noch dem Aufsichtsführenden Ausschuß als gewählte Mitglieder oder deren Stellvertreter angehören.

**§ 4  
Geschäftsführender Ausschuß**

(1) Der Geschäftsführende Ausschuß besteht aus drei zahnärztlichen Mitgliedern, dem hauptamtlichen Geschäftsführer der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe und als Berater einem Versicherungsmathematiker. Für jedes der zahnärztlichen Mitglieder wird ein Stellvertreter für den Verhinderungsfall gewählt.

Der Ausschuß zieht nach Bedarf Sachverständige hinzu. Die zahnärztlichen Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer von vier Jahren — jedoch zeitlich begrenzt bis zum 31. 3. des Jahres, in dem ihre Amtsperioden auslaufen — von der Kammerversammlung gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Die turnusmäßig ausscheidenden Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses bleiben bis zur Neuwahl durch die Kammerversammlung im Amt. Der Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden aus der Mitte der zahnärztlichen Mitglieder.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuß führt die laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Kammerversammlung verantwortlich und hat die von dem Aufsichtsführenden Ausschuß aufgestellten Richtlinien zu beachten. Insbesondere ist er verpflichtet, jährlich, spätestens sechs Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, einen Geschäftsbericht mit Vermögensnachweis sowie Gewinn- und Verlust-Rechnung dem Aufsichtsführenden Ausschuß vorzulegen.

Der Geschäftsführende Ausschuß kann nach Zustimmung durch den Aufsichtsführenden Ausschuß Überleitungsabkommen mit anderen berufsständischen Versorgungsabkommen mit anderen berufsständischen Versorger der Aufsichtsbehörden.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder oder Stellvertreter, davon mindestens zwei Zahnärzte, anwesend sind.

(4) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der Stellvertreter kommissarisch nach. Die Kammerversammlung bestätigt in der nächsten Sitzung diesen oder wählt neu. Bei Bestätigung ist ein neuer Stellvertreter zu wählen. Die Bestätigung und die Wahl gelten für die restliche Zeit der Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.

(5) Der Aufsichtsführende Ausschuß kann durch einstimmigen Beschluß der Anwesenden das Ruhen der Tätigkeit eines Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes des Geschäftsführenden Ausschusses aus schwerwiegenden Gründen beschließen. Bei der Beschlußfassung müssen mindestens 5 Mitglieder des Aufsichtsführenden Ausschusses — darunter der juristische Sachverständige gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 — anwesend sein. Die Kammerversammlung entscheidet endgültig.

**§ 5**

Aufsichtsführender Ausschuß

(1) Dem Aufsichtsführenden Ausschuß gehören an:

1. der Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, als Vorsitzender;
2. der Vizepräsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, als stellvertretender Vorsitzender;
3. drei Angehörige der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe;
4. ein juristischer Sachverständiger mit der Befähigung zum Richteramt;
5. ein Finanzsachverständiger.

Für jedes Mitglied nach Nr. 3 wird ein Stellvertreter für den Verhinderungsfall gewählt.

Die Personen zu Nrn. 3, 4 und 5 werden auf die Dauer von vier Jahren — jedoch zeitlich begrenzt bis zum 31. 3. des Jahres, in dem ihre Amtsperioden auslaufen — von der Kammerversammlung gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Die turnusmäßig ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsführenden Ausschusses bleiben bis zur Neuwahl durch die Kammerversammlung im Amt.

(2) Dem Aufsichtsführenden Ausschuß obliegen folgende Aufgaben:

1. die Überwachung der Geschäftstätigkeit;
2. die Prüfung der Rechnungsabschlüsse;
3. die Erteilung von Richtlinien für die Kapitalanlage des AVW;
4. Beschlußfassung über das Ruhen der Tätigkeit eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Ausschusses im Sinne des § 4 Abs. 5;
5. Bestellung eines versicherungsmathematischen Sachverständigen.

(3) Der Aufsichtsführende Ausschuß wird durch den Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er tritt zur Prüfung des Rechnungsabschlusses jeweils innerhalb eines Monats nach Vorlage des Prüferberichtes zusammen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Auf Verlangen des Geschäftsführenden Ausschusses oder von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsführenden Ausschusses ist der Aufsichtsführer des Ausschuß unverzüglich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(4) Je ein Vertreter der allgemeinen Aufsichts- und der Versicherungsaufsichtsbehörde sind zu den Sitzungen des Aufsichtsführenden Ausschusses einzuladen.

(5) Der Aufsichtsführende Ausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und insgesamt mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.

(6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der Stellvertreter kommissarisch nach. Die Kammerversammlung bestätigt in ihrer nächsten Sitzung diesen oder wählt neu. Bei Bestätigung ist ein neuer Stellvertreter zu wählen. Scheidet ein Sachverständiger vorzeitig aus, so wählt die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung neu.

Die Wahlen gelten für die restliche Zeit der Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.

(7) Für die zahnärztlichen Mitglieder des Aufsichtsführenden Ausschusses gilt § 11 Abs. 2 der Satzung der Kammer entsprechend.

## II. Abschnitt

### Pflichtversorgung

#### § 6

#### Gliederung

##### 1. Grundversorgung

##### 2. Erste Pflichtaufstockung

##### 3. Zweite Pflichtaufstockung

##### 4. Unfall-Zusatz-Versorgung

Es werden gewährt Kapital- oder Rentenleistungen für den Fall des Erlebens oder des vorzeitigen Todes (§ 11), sowie Rentenleistungen für den Fall der Berufsunfähigkeit (§ 15).

#### § 7

#### Pflichtmitgliedschaft

Pflichtmitglied des AVW's ist jeder Zahnarzt, der an einer der Versorgungsarten (§ 6) auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen teilnimmt.

(1) Bestimmungen für Zahnärzte, die am 31. 3. 1963 Angehörige der ZAKWL waren:

1. Teilnehmer an der Grundversorgung sind alle Angehörigen der ZAKWL, die im Zeitpunkt der Errichtung des AVW — 1. 4. 1957 — nicht älter als 67 Jahre waren oder die nicht als Beamte oder Festangestellte im öffentlichen Dienst Anspruch auf Ruhegehalt, Witwen- und Waisenversorgung haben.

Zahnärzte, die nach dem 1. 4. 1957 Angehörige der ZAKWL werden, werden im gleichen Zeitpunkt Teilnehmer an der Grundversorgung, sofern sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Teilnehmer an der ersten Pflichtaufstockung sind alle Zahnärzte, die am 31. 3. 1963 das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und
  - a) Teilnehmer an der Grundversorgung sind und/oder
  - b) Angehörige der ZAKWL, die von der Grundversorgung wegen entsprechender anderweitiger Versorgung befreit wurden.

Teilnehmer an der Grundversorgung, die nicht Angehörige der ZAKWL sind, können an der ersten Pflichtaufstockung auf Antrag innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Bekanntgabe der Satzungsänderung teilnehmen.

3. Teilnehmer an der zweiten Pflichtaufstockung sind alle Zahnärzte, die am 1. 7. 1970 das 56. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
  - a) Teilnehmer an der Grundversorgung und/oder der ersten Pflichtaufstockung sind und/oder
  - b) Angehörige der ZAKWL, die von der Grundversorgung und/oder ersten Pflichtaufstockung wegen entsprechender anderweitiger Versorgung befreit wurden.

Teilnehmer an der Grundversorgung und/oder ersten Pflichtaufstockung, die nicht Angehörige der ZAKWL sind, können an der zweiten Pflichtaufstockung auf Antrag innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Bekanntgabe der Satzungsänderung durch Veröffentlichung in dem Mitteilungsorgan der zentralen Standesvertretung teilnehmen.

4. Teilnehmer an der Unfall-Zusatz-Versorgung sind alle Mitglieder des AVW's, die Pflichtbeiträge zu einer Versorgungsart (§ 6) zahlen. Die Teilnahme endet mit Vollendung des 70. Lebensjahres.

(2) Bestimmungen für den Zugang zwischen dem 1. 4. 1963 und dem 30. 6. 1970

Zahnärzte, die in der Zeit vom 1. 4. 1963 bis 30. 6. 1970 Mitglieder des AVW wurden und damit der Grundversorgung (Absatz 1 Nr. 1) und/oder der ersten Pflichtaufstockung (Absatz 1 Nr. 2) sowie der Unfall-Zusatz-Versorgung (Absatz 1 Nr. 4) angehören, nehmen an der zweiten Pflichtaufstockung gem. Absatz 1 Nr. 3 zusätzlich teil.

Die hierauf bezogenen allgemeinen Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung.

#### (3) Bestimmungen für den Zugang ab 1. 7. 1970

Zahnärzte, die nach dem 30. 6. 1970 Angehörige der ZAKWL werden und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nehmen an allen Versorgungsarten (§ 6) des AVW teil. Ausgenommen sind Beamte und Festangestellte im öffentlichen Dienst, die Anspruch auf Ruhegehalt und Witwen- und Waisenversorgung haben, und Zahnärzte, die nur eine vorübergehende, drei Monate nicht übersteigende Tätigkeit im Kammerbereich übernehmen. Das gleiche gilt für solche Zahnärzte, die ihre zahnärztliche Tätigkeit im Bereich der ZAKWL nur im Rahmen der Ableistung ihrer Wehr- oder Ersatzdienstzeit aufgenommen haben.

(4) Mitglieder, die am 1. 7. 1970 das 33. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten hinsichtlich der Festsetzung des Beitrages und der Leistungen als Zugang.

#### § 8

#### Befreiungen

- (1) 1. Von der Teilnahme an der Grundversorgung können Angehörige der ZAKWL auf Antrag befreit werden,
  - a) wenn sie nachweisen, daß sie im Zeitpunkt der Errichtung des AVW (1. 4. 1957) Lebensversicherungen in entsprechender Höhe oder Erfüllung der vollen Wartezeit für das Altersruhegeld bei der Angestelltensicherung oder eine anderweitige gleichwertige Versorgung besitzen; Haus- und Grundbesitz

- gilt nicht als anderweitige Versorgung in diesem Sinne;
- so lange sie der zahnärztlichen Beruf nicht ausüben;
  - wenn der Ehegatte Mitglied des AVW ist. Die Mitgliedschaft bei einer anderen berufsständischen ärztlichen oder zahnärztlichen Versorgungseinrichtung kann ganz oder teilweise anerkannt werden;
  - wenn sie Beamte oder Festangestellte im öffentlichen Dienst mit Versorgungsansprüchen werden;
  - wenn sie nach Errichtung des AVW Angehörige der ZÄKWL werden und nachweisen, daß sie einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung außerhalb des Landesteiles Westfalen-Lippe angehören, bei der die Mitgliedschaft durch Gesetz begründet ist.
- Die Befreiung kann in den Fällen Buchstaben b) bis e) für befristete Zeit ausgesprochen werden, wenn die Gründe, die zur Befreiung führen, nur vorübergehend vorliegen. Die Befreiung kann in den gleichen Fällen widerrufen werden, wenn diese Gründe weggefallen sind und das 45. Lebensjahr nicht vollendet ist. Der Kammerangehörige ist verpflichtet, dem AVW den Fortfall der Befreiungsvoraussetzungen anzuzeigen.
- Bei der ersten Pflichtaufstockung ist Absatz 1 Nr. 1 sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß die nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a geforderte entsprechende anderweitige Versorgung am 1. 4. 1963 vorhanden gewesen sein muß.
  - Anderweitige Versorgungen, die eine Befreiung von der Grundversorgung begründeten oder begründen, können einen Befreiungsantrag hinsichtlich der ersten Pflichtaufstockung nur insoweit rechtfertigen, als sie durch Anrechnung nicht verbraucht sind.
  - Die entsprechenden anderweitigen Versorgungen müssen auch das Berufsunfähigkeitsrisiko (§ 15) enthalten. Zahnärzte, die am 1. 4. 1963 das 56. Lebensjahr bereits vollendet haben, können auf Antrag ohne nähere Begründung von der ersten Pflichtaufstockung befreit werden.
  - Bei der zweiten Pflichtaufstockung gilt Absatz 1 Nr. 2 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die entsprechende anderweitige Versorgung am 30. 6. 1970 vorhanden gewesen sein muß. Begründete Befreiungsanträge, die aus Anlaß der Errichtung der zweiten Pflichtaufstockung gestellt werden, müssen bis zum 30. 9. 1970 eingegangen sein.
  - Von der Teilnahme an der Unfall-Zusatz-Versorgung kann nicht befreit werden.
  - Ausländische Zahnärzte, die eine befristete Berufsausübungserlaubnis besitzen, können sich auf Antrag vom AVW befreien lassen. Im Falle der Niederlassung oder des Erwerbs der deutschen Approbation jedoch erfolgt satzungsgemäße Aufnahme in das AVW.
  - Für Angehörige mehrerer Heilberufskammern mit Versorgungseinrichtungen, die durch Gesetz begründet sind, kann der Geschäftsführende Ausschuß nach Zustimmung durch den Aufsichtsführenden Ausschuß zur Vermeidung der doppelten Erfassung mit den zuständigen Organen dieser Versorgungseinrichtungen Vereinbarungen treffen.
  - Endet die Befreiung durch Widerruf oder Zeitablauf, so ist für die Höhe der Leistungen und der Beiträge das Alter im Zeitpunkt der Beendigung der Befreiung maßgebend (§ 9). Vor der Befreiung etwa entstandene Ansprüche bleiben erhalten.
  - Wer eine entsprechende anderweitige Versorgung, die am jeweiligen Stichtag der Einführung

einer der Versorgungsarten vorhanden gewesen sein muß, nur zum Teil nachweisen kann, kann auf Antrag, wie folgt, teilweise befreit werden:

- von der Grundversorgung und zweiten Pflichtaufstockung zu  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{3}$ ;
- von der ersten Pflichtaufstockung zu  $\frac{1}{2}$ .

Eheleute, die den zahnärztlichen Beruf ausüben, können beantragen, daß jeder für sich zu  $\frac{1}{2}$  befreit wird. In diesem Fall entfällt die Befreiungsmöglichkeit gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c.

- Die Mitgliedschaft nach § 7 können vor Vollendung des 45. Lebensjahres erwerben:
  - Zahnärzte, die bisher gemäß Absatz 1 Nr. 1 befreit waren;
  - beamte oder festangestellte Zahnärzte im öffentlichen Dienst;
  - Zahnärzte, die bis zum 7. 3. 1962 wegen wirtschaftlicher Notlage ganz oder teilweise befreit wurden;
  - Zahnärzte, die nur eine vorübergehende, drei Monate nicht übersteigende Tätigkeit im Kammerbereich übernehmen. Das gleiche gilt für solche Zahnärzte, die ihre zahnärztliche Tätigkeit im Bereich der ZÄKWL nur im Rahmen der Ableistung ihrer Wehr- oder Ersatzdienstzeit aufgenommen haben.
- Mitglieder mit Teilbeitragsleistungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 8 können, sofern sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ihre Beteiligung bis zur vollen Beitragsleistung aufstocken.
- Zahnärzte, die einen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft oder auf Aufstockung ihrer Beteiligung stellen, müssen ein ärztliches Gesundheitszeugnis beibringen. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Inhalt des Gesundheitszeugnisses dieses bedingt.
- Für Zahnärzte, die die Mitgliedschaft erwerben oder ihre Beteiligung aufstocken, ist für die Höhe der Leistungen das Alter im Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft bzw. der Aufstockung maßgebend (§ 9).
- Zahnärzte, die die Mitgliedschaft erwerben, können sich mit einem anteiligen Beitrag analog der Befreiungsmöglichkeit gemäß Absatz 1 Nr. 8 beteiligen.
- Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monatsersten.

## § 9

### Altersbestimmung

- Für die am 30. 6. 1970 vorhandenen Teilnehmer an der Grundversorgung und ersten Pflichtaufstockung, die am 1. 7. 1970 das 33. Lebensjahr vollendet haben, gilt das auf volle Jahre berechnete Alter.
- Für den Zugang ab 1. 7. 1970 sowie für die Teilnehmer an der zweiten Pflichtaufstockung wird bei der Bestimmung des Eintrittsalters ein Lebensjahr als voll gerechnet, wenn von ihm bei Beginn der Teilnahme mehr als 6 Monate verflossen sind.

## § 10

### Leistungsbedingungen

- Das AVW gewährt unter der Voraussetzung, daß mindestens ein Monatsbeitrag geleistet wurde, einen Rechtsanspruch auf Leistungen nach § 11 und § 15. Soweit Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 Nr. 4 nur anteilige Beitragsleistungen zu entrichten haben, vermindert sich der Anspruch auf Versorgungsleistungen im Verhältnis der Beitragsleistung.
- Die Leistungen werden von dem AVW unmittelbar an den Berechtigten gezahlt.
- Die Berechtigung ist urkundlich nachzuweisen.

4. Die Ansprüche auf die Leistungen aus der AVW-Pflichtversorgung können weder abgetreten noch verpfändet werden, noch kann sonst über sie anderweitig vorzeitig verfügt werden. Dennoch erfolgte Abtretungen sind dem AVW gegenüber unwirksam.
5. Soweit eine Witwenrente gewährt wird, endet die Anspruchsberechtigung im Falle der Wiederheirat. Der Witwe wird zur Abgeltung aller Ansprüche eine Abfindung in fünffacher Höhe des Jahresrentenbetrages gezahlt. Anspruch auf Rente hat die überlebende Ehefrau, wenn die Ehe vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen wurde. Wiederheirat nach Vollendung des 60. Lebensjahres kann einen Anspruch auf Witwenrente erst nach fünfjähriger weiterer Mitgliedschaft auslösen.
6. Die Kapitalansprüche sind für die hinterbliebenen Witwen und Witwer gleich.
7. Ausländische Zahnärzte oder ihre Hinterbliebenen mit Wohnsitz im Ausland können nur Kapitalleistungen beanspruchen. Die Bezugsberechtigung ist, soweit möglich, durch eine Bestätigung der zuständigen diplomatischen Vertretung nachzuweisen. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche aus einer Berufsunfähigkeit.
8. Soweit eine Kapitalleistung in Betracht kommt, wird diese spätestens fällig zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen, die die Anspruchsberechtigung ausweisen, jedoch nicht vor Vollendung des satzungsgemäß vorgesehenen Lebensjahres.
9. Eine Rente wird erstmalig für den Monat gezahlt, der auf den Monat folgt, in dem der Versorgungsfall eintritt.

(2) Unfallbegriff und Ausschlüsse:

1. Ein Unfall im Sinne des § 11 Abs. 4 liegt vor, wenn das Mitglied durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet und der Tod des Mitgliedes als Folge eines Unfalls innerhalb eines Jahres eintritt.

2. Als Unfälle gelten auch:

- a) Wundansteckungen, bei denen der Ansteckungsstoff durch eine Unfallverletzung in den Körper gelangt ist, sowie alle in Ausübung der zahnärztlichen Tätigkeit entstandenen Infektionen, bei denen aus der Krankheitsgeschichte, dem Befund oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, daß der Krankheitserreger durch eine Schädigung der Haut — gleichviel, wie diese entstanden sein mag — oder durch Einspritzen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt ist;
- b) Gesundheitsschädigungen durch nachweislich unbeabsichtigtes Einatmen von Gasen oder Dämpfen;
- c) durch plötzliche Kraftanstrengungen hervorgerufene Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißungen.

3. Als Unfälle gelten nicht:

- a) Vergiftungen durch Nahrungs-, chemische und Arzneimittel;
- b) akute oder chronische Infektionskrankheiten, Berufskrankheiten, Erkrankungen infolge seelischer Einwirkungen;
- c) Gesundheitsschädigungen durch Licht-, Temperatur- und Witterungseinflüsse, es sei denn, daß das Mitglied diesen Einflüssen infolge eines Unfalls ausgesetzt war;
- d) Gesundheitsschädigungen durch künstliche Höhensonne, Röntgen-, Radium- und ähnliche Strahlen, es sei denn, daß es Gesundheitsschädigungen durch diese Strahlen bei der vom behandelnden Arzt für notwendig erachteten Behandlung von Folgen eines Unfalls sind.

4. Ausgeschlossen sind:

- a) Unfälle durch Kriegsereignisse oder bürgerliche Unruhen, sofern das Mitglied an den bürgerlichen Unruhen auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
- b) Unfälle, die das Mitglied erleidet bei der Ausführung oder dem Versuche von Verbrechen oder vorsätzlichen Vergehen;
- c) Beschädigungen des Mitgliedes bei Heilmäßignahmen und Eingriffen, die das Mitglied an seinem Körper vornimmt oder vornehmen läßt, soweit die Heilmäßignahmen oder Eingriffe nicht durch einen Unfall veranlaßt waren; das Schneiden von Nägeln, Hühneraugen, Hornhaut gilt nicht als solcher Eingriff;
- d) Unfälle bei Luftfahrten, es sei denn, daß das Mitglied den Unfall als Fluggast eines Verkehrsflugzeuges erleidet, das sich im Dienste eines behördlich genehmigten Luftverkehrsunternehmens auf einem planmäßigen Streckenflug oder einem Rundflug befindet;
- e) Unfälle infolge von Fahrten mit dem Kraftfahrzeug jeder Art, sofern es sich um eine Wettkunft oder um die Vorbereitungen zu einer solchen (Training) oder um eine Fahrt handelt, mit der eine Geschwindigkeitsprüfung verbunden ist;
- f) Selbstmord.

5. In Zweifelsfällen legt der Geschäftsführende Ausschuß die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (Anhang zu §§ 179 bis 185 Versicherungsvertragsgesetz) der Auslegung zugrunde.

6. Tritt eine erhöhte Gefahr dadurch ein, daß gemeinsame Flüge anlässlich einer gemeinsamen Veranstaltung von mehreren Zahnärzten unternommen werden, so besteht Unfallversorgungsschutz nur für diejenigen Mitglieder des Altersversorgungswerkes, die ihre Teilnahme an dieser gemeinsamen Veranstaltung spätestens 10 Tage vor Reisebeginn dem AVW angezeigt haben.
7. Der Kapitalanteil für Unfalltod kann nicht verrentet werden.

§ 11  
Leistungen

Als Leistungen werden gewährt:

(1) Aus der Grundversorgung:

1. An Zahnärzte, die im Zeitpunkt der Errichtung des AVW (1. 4. 1957) das 33. Lebensjahr vollendet und das 56. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Kapitalzahlung nach Maßgabe der Tabelle L 1.

Anlage 1

Die Kapitalzahlung erfolgt

- a) an den Zahnarzt selbst, wenn er das vorgesehene Lebensjahr vollendet hat;
- b) an die Hinterbliebenen, wenn der Zahnarzt vorzeitig stirbt. Hinterbliebene in diesem Sinne sind die Witwe (Witwer), blutsverwandte oder testamentarisch eingesetzte Erben. Das AVW kann mit befreiernder Wirkung an die Witwe zahlen. Ist eine Witwe nicht vorhanden, so erfolgt, sofern keine Bezugsberechtigung oder sonstige Willenserklärung vorliegt, die Zahlung nach dem Verhältnis der im Erbschein ausgewiesenen Erbanteile.

Innerhalb von acht Wochen nach Eintritt des Versorgungsfalles kann im Erlebensfaile der Mann, bei vorzeitigem Tode nur die Witwe, einmalig Rente beantragen. Wählt die Witwe die Rente, so sind alle weiteren Ansprüche — auch Dritter — gegen das AVW ausgeschlossen.

Die Höhe der Rente ergibt sich nach Maßgabe der Tabelle L 1.

Andere Hinterbliebene als die Witwe können keine Rente beantragen.

Hat im Erlebensfall der Mann Rente gewählt, so kann die Witwe ebenfalls nur Rente erhalten.

Anlage 1

- Anlage 2**
2. An Zahnärzte, die im Zeitpunkt der Errichtung des AVW das 56. Lebensjahr vollendet, jedoch das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Rentenzahlung nach Maßgabe der Tabelle L 2.
- Innerhalb von acht Wochen nach Eintritt des Versorgungsfalles kann im Erlebensfall durch den Mann, bei seinem vorzeitigen Ableben durch die Witwe, unter Ausschluß etwaiger Ansprüche von Miterben dem AVW gegenüber, einmalig eine Kapitalleistung gewährt werden (Kapitaloption). Die Höhe der Kapitalleistung ergibt sich aus der Tabelle L 2.
- Anlage 2**
- Hat im Erlebensfall der Mann Rente gewählt, so kann die Witwe auch nur Rente erhalten.
- Hinterläßt ein Mitglied keine Witwe, so erhalten andere Hinterbliebene nur Kapitalleistung. Die Höhe des Kapitals ergibt sich aus der Tabelle L 2. Hinterbliebene in diesem Sinne sind blutsverwandte oder testamentarisch eingesetzte Erben. Die Zahlung erfolgt nach dem Verhältnis der im Erbschein ausgewiesenen Erbanteile, sofern keine Bezugsberechtigung oder sonstige Willenserklärung vorliegt.
- Anlage 3**
3. An Zahnärzte, die im Zeitpunkt der Errichtung des AVW das 64. Lebensjahr vollendet, jedoch das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Rentenzahlung nach Maßgabe der Tabelle L 3.
- Die Höhe der Kapitalabfindung ergibt sich aus der Tabelle L 3. Die Bestimmungen von Absatz 1 Nr. 2 gelten sinngemäß.
- Anlage 1**
4. An Zahnärzte, die in der Zeit vom 1. 4. 1957 bis 30. 6. 1970 Teilnehmer an der Grundversorgung wurden und die am 1. 7. 1970 das 33. Lebensjahr vollendet haben, Leistungen nach Maßgabe der Tabelle L 1. Die Bestimmungen von Absatz 1 Nr. 1 gelten sinngemäß.
- (2) Aus der ersten Pflichtaufstockung:
1. Für die Teilnehmer an der ersten Pflichtaufstockung, die am 1. 4. 1963 das 56. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und am 1. 7. 1970 das 33. Lebensjahr vollendet haben, werden bei vorzeitigem Tod oder Erreichen der Altersgrenze Versorgungsleistungen nach Maßgabe der Tabelle L 4 gewährt. Die Bestimmungen von Absatz 1 Nr. 1 gelten sinngemäß.
  2. Für die Teilnehmer an der ersten Pflichtaufstockung, die am 1. 4. 1963 das 56. Lebensjahr vollendet, jedoch das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden bei vorzeitigem Tod oder Erreichen der Altersgrenze Versorgungsleistungen nach Maßgabe der Tabelle L 5 gewährt. Die Bestimmungen von Absatz 1 Nr. 2 gelten hinsichtlich der Kapitalleistung sinngemäß.
  3. An Zahnärzte, die in der Zeit vom 1. 4. 1963 bis 30. 6. 1970 Teilnehmer an der ersten Pflichtaufstockung wurden und die am 1. 7. 1970 das 33. Lebensjahr vollendet haben, Leistungen nach Maßgabe der Tabelle L 4. Die Bestimmungen von Absatz 1 Nr. 1 gelten sinngemäß.
- (3) Aus der zweiten Pflichtaufstockung:
- Für die Teilnehmer an der zweiten Pflichtaufstockung, die am 1. 7. 1970 das 56. Lebensjahr noch nicht, aber das 33. Lebensjahr vollendet haben, werden bei vorzeitigem Tod oder Erreichen der Altersgrenze Versorgungsleistungen nach Maßgabe der Tabelle L 6 gewährt. Die Bestimmungen von Absatz 1 Nr. 1, und bei Rentenoption § 21, sind sinngemäß anzuwenden.
- (4) Aus der Unfall-Zusatz-Versorgung:
- Bei Unfalltod während der Dauer der Beitragszahlung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 wird zusätzlich ein Kapital von 30 000,— DM gezahlt.
- Der Kapitalanteil für Unfalltod kann nicht verrentet werden.
- Die Bestimmungen von Absatz 1 Nr. 1 gelten sinngemäß.
- (5) Für die Zahnärzte, die nach dem 30. 6. 1970 Mitglieder des AVW werden und für diejenigen AVW-Mitglieder, die am 1. 7. 1970 das 33. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 7 Abs. 4), werden Leistungen erbracht, die in der Tabelle L 7 zusammengefaßt sind. Die Bestim-
- mungen von Absatz 1 Nr. 1, und bei Rentenoption § 21, sind sinngemäß anzuwenden. Absatz 4 findet ebenfalls Anwendung.
- (6) Für den Fall der Berufsunfähigkeit (§ 15):
- Für die am 1. 7. 1970 vorhandener Teilnehmer an der Grundversorgung und ersten Pflichtaufstockung ist die Berufsunfähigkeitsrente gleich der Altersrente.
- Für den Zugang ab 1. 7. 1970 und für Teilnehmer an der zweiten Pflichtaufstockung werden für den Fall der Berufsunfähigkeit (§ 15) Renten gewährt, deren Jahresbetrag mit 8 % des für den Erlebensfall erworbenen Kapitalanspruches festgesetzt ist.
- (7) Die Ansprüche auf Kapitalleistungen verjähren in 5 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in welchem die Leistungspflicht entsteht.

## § 12 Beiträge

(1) Höhe der Monatsbeiträge und Dauer der Beitragszahlung

1. zur Grundversorgung:

ergeben sich für Mitglieder, die im Zeitpunkt der Errichtung des AVW

1.1 das 56. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für diejenigen Neuzugänge im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2, die am 1. 7. 1970 das 33. Lebensjahr bereits vollendet haben, aus der Tabelle B 1 a;

Anlage 10

1.2 das 56. Lebensjahr vollendet, jedoch das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus der Tabelle B 1 b;

Anlage 11

1.3 das 63. Lebensjahr vollendet, jedoch das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus der Tabelle B 1 c;

Anlage 12

2. zur ersten Pflichtaufstockung

ergeben sich aus der Tabelle B 2, soweit die Mitglieder am 1. 7. 1970 das 33. Lebensjahr vollendet haben.

Für die Eintrittsalter 56 bis 67 Jahre endet die Beitragszahlungspflicht auch, wenn eine Abfindung gemäß § 15 Abs. 6 gewährt wird.

Anlage 13

3. zur zweiten Pflichtaufstockung

ergeben sich aus der Tabelle B 3, soweit die Mitglieder am 1. 7. 1970 das 33. Lebensjahr vollendet haben.

Anlage 14

4. zur Unfall-Zusatz-Versorgung

beträgt er einheitlich monatlich 3,— DM zusätzlich. Dies gilt auch bei nur teilweiser Beitragszahlungspflicht aufgrund einer Teilbefreiung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3.

Er ist bis zum Ende der allgemeinen Beitragszahlungspflicht, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, zu zahlen.

5. für Zahnärzte, die in der Zeit vom 1. 4. 1963 bis 30. 6. 1970 Mitglieder des AVW wurden und am 1. 7. 1970 das 33. Lebensjahr vollendet haben, ergeben sich aus der Summe der Beiträge aus den verschiedenen Versorgungsarten gemäß § 6, jedoch berechnet nach dem jeweiligen Eintrittsalter und der Art und Höhe der Beteiligung.

6. zur Grundversorgung, ersten und zweiten Pflichtaufstockung

für den Neuzugang ab 1. 7. 1970 und für diejenigen AVW-Mitglieder, die am 1. 7. 1970 das 33. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 7 Abs. 4), sind in der Tabelle B 4 zusammengefaßt.

Anlage 15

(2) Zahlung der Beiträge

1. Die Beiträge sind vierteljährlich im voraus als Bringenschuld zu entrichten.

2. Soweit nach dem 30. 6. 1970 die Mitgliedschaft zur ZAKWL und damit gemäß § 7 Abs. 3 die Mitgliedschaft zum AVW nicht am 1. eines Monats beginnt, wird für den angebrochenen Monat der volle Monatsbeitrag erhoben.

3. Soweit Mitglieder über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KZVWL) abrechnen, kann die Einziehung der Beiträge mit ihrer Zustimmung

- durch Abbuchung von ihrem Konto und Überweisung durch die KZVWL an das AVW erfolgen.
4. Die Beitragszahlung endet, sobald Leistungen aus dem AVW gewährt werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

### (3) Beitragsstundungen

1. Kann die laufende Beitragszahlung wegen eines nachgewiesenen wirtschaftlichen Notstandes vorübergehend nicht geleistet werden, so können die Beiträge auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden.
2. Die rückständigen Beiträge sind mit dem rechnungsmäßigen Zinsfuß zuzüglich eines Zuschlages von  $\frac{1}{2} \text{ v. H. p. a.}$  zu verzinsen.
3. Bei Eintritt des Versorgungsfalles vor Tilgung des Rückstandes wird dieser einschließlich Zinsen mit der Versorgungsleistung verrechnet.
4. Wegen der Ansprüche bei Rückständen ohne Stundungsvereinbarung gilt § 16.

### § 13

#### Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet — außer bei Tod oder Erfüllung der Ansprüche im Erlebensfall — durch Beschuß des Geschäftsführenden Ausschusses
- a) auf Antrag gemäß § 8 und § 14;
  - b) wenn ein Mitglied, welches seit mehr als drei Monaten der Zahnärztekammer nicht mehr angehört, die Beiträge zum AVW trotz Hinweis auf die Folgen der Säumnis nicht zahlt. Das gleiche gilt, wenn die Beiträge sonst uneinbringlich sind.

(2) In diesen Fällen werden dem Mitglied 50 % der eingezahlten Beiträge erstattet. Die Zeit vor Vollendung des 33. Lebensjahres wird hierbei nicht berücksichtigt. Hat das Mitglied nach Vollendung des 33. Lebensjahres Beiträge für mehr als fünf Jahre geleistet, so tritt anstelle des Beitragserstattungsanspruches die beitragsfreie Anwartschaft. Bei der Feststellung, ob für mehr als fünf Jahre Beiträge geleistet sind, rechnen die Beitragszeiten in den einzelnen Versorgungsarten jeweils für sich. Die altersmäßige Einschränkung gemäß Satz 2 und 3 gilt nicht für Beiträge, die ab 1. 7. 1970 gezahlt werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a kann anstelle der Aufrechterhaltung der beitragsfreien Anwartschaft auf Antrag ein Rückkaufswert ausgezahlt werden, der nach dem technischen Geschäftsplan zu errechnen ist.

(4) Hat ein Mitglied für länger als ein Jahr Leistungen gemäß § 15 bezogen, so werden die Ansprüche bei Beendigung der Mitgliedschaft nach Absatz 1 Buchstabe b von dem Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung berechnet.

### § 14

#### Verlegung des Wohnsitzes

Wer seinen Wohnsitz oder den Arbeitsplatz aus dem Bereich der ZAKWL verlegt, bleibt Mitglied des AVW. Auf Antrag wird das Mitglied aus dem AVW entlassen. § 13 ist sinngemäß anzuwenden, sofern die Bestimmungen eines Überleitungsabkommens nichts anderes vorsehen.

### § 15

#### Berufsunfähigkeit

(1) Mitglieder, die infolge leistungsbeeinträchtigender Gesundheitsschäden ihre zahnärztlichen bzw. ärztlichen Fähigkeiten auf nicht absehbare Zeit, auch außerhalb einer Praxistätigkeit, wirtschaftlich in keiner Weise mehr nutzen können und ihre gesamte zahnärztliche und ärztliche Tätigkeit einstellen, haben Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente. Die zahnärztliche bzw. ärztliche Tätigkeit gilt nicht als aufgegeben, wenn die Praxis durch einen Vertreter oder in ähnlicher Weise weitergeführt wird.

Ein Mitglied, das diesen Antrag stellt, ist verpflichtet, sich nach Weisung des AVW ärztlich untersuchen und evtl. beobachten zu lassen. Ist das AVW oder der Antragsteller mit der Entscheidung des Arztes nicht einverstanden,

den, ernennt der Geschäftsführende Ausschuß eine Kommission, bestehend aus zwei Ärzten, von denen einer beamteter Arzt sein muß, und einem Zahnarzt. Diese Kommission entscheidet endgültig.

(2) Sind die Gesundheitsschäden durch Rauschgiftsucht des Zahnarztes eingetreten, so bestehen keine Ansprüche.

(3) Das AVW hat das Recht, in Fällen der Berufsunfähigkeit in jährlichen Abständen Nachuntersuchungen vornehmen zu lassen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Die Rente wird erstmalig für den Monat gezahlt, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt sind, nicht jedoch vor dem Monat, in dem der Antrag beim AVW vorlag.

Eine Rente kann nur aus Versorgungsarten geleistet werden, für die vor Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens ein Beitrag gezahlt war.

(5) Die Berufsunfähigkeitsrente wird bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze oder beim vorzeitigen Tod des Mitgliedes durch die Versorgungsleistung gemäß § 11 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 abgelöst.

(6) Zahnärzte, die am 1. 4. 1963 das 56. Lebensjahr vollendet hatten und an der ersten Pflichtaufstockung teilnehmen, können, wenn sie berufsunfähig im Sinne dieser Bestimmungen sind, die Auszahlung des nach dem technischen Geschäftsplan berechneten Rückkaufswertes aus der Teilnahme an der ersten Pflichtaufstockung beantragen.

### § 16

#### Folgen der Säumnis

(1) Ist im Zeitpunkt des Versorgungsfalles kein Beitrag gezahlt, so ist das AVW von der Verpflichtung zur Leistung einschließlich der Unfall-Zusatz-Versorgungsleistung frei.

(2) Sind nach Zahlung des Erst-Beitrages die Beiträge nicht weiter oder nicht vollständig gezahlt, so fordert das AVW das Mitglied unter Hinweis auf die Rechtsfolgen weiterer Säumnis schriftlich auf, die Rückstände innerhalb einer Nachfrist von zwei Wochen unmittelbar an das AVW zu zahlen.

Ist das Mitglied nach Ablauf der Nachfrist in weiterem Verzuge, so werden im Versorgungsfalle die Leistungen nach dem technischen Geschäftsplan gekürzt.

(3) Nach Ablauf der Nachfrist entfällt der Anspruch auf Unfall-Zusatz-Versorgungsleistung. Der Anspruch lebt wieder auf, sobald die fälligen AVW-Beiträge entrichtet sind.

(4) Die Mahnkosten trägt das Mitglied. Der Geschäftsführende Ausschuß kann pauschale Mahnkosten in angemessener Höhe festsetzen. Von den Mitgliedern, die mit der Zahlung der Beiträge länger als zwei Wochen von der Zahlungsaufforderung an in Verzug sind, wird ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 2 % der rückständigen Beiträge und bei Zahlungsverzug von länger als 3 Monaten nach Zahlungsaufforderung werden Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhoben.

(5) Wenn der Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ist, kann das Mahnverfahren auch durch öffentliche Zustellung bewirkt werden.

(6) Die Verpflichtung zur weiteren Beitragszahlung wird nicht berührt.

### III. Abschnitt

#### Freiwillige Ergänzungsversorgung

### § 17

#### Personenkreis

(1) Jeder Angehörige der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, der sein 64. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zusätzliche Beitragsleistungen erbringen. Das gleiche Recht haben Mitglieder des AVW, die durch Fortzug nicht mehr Angehörige der ZAKWL sind.

(2) Ein Antrag auf Entlassung aus der Pflichtversorgung nach § 14 schließt die weitere Teilnahme an der freiwilligen Ergänzungsversorgung nicht aus.

### § 18

#### Zusatzleistungen bei laufenden Beiträgen

(1) Berechtigte nach § 17, die das Eintrittsalter 55 (§ 9) nicht überschritten haben, können eine Ergänzungsversorgung zu einem Monatsbeitrag von 50,— DM oder 100,— DM oder 150,— DM beantragen. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 Nr. 2 gelten sinngemäß.

(2) Das Versorgungsverhältnis beginnt mit dem im Antrag angegebenen Tage, frühestens jedoch mit dem Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde, sofern der Annahme des Antrages keine Hinderungsgründe entgegenstehen. Das AVW ist jedoch von der Leistung frei, wenn im Zeitpunkt des Eintretens des Versorgungsfalles ein Erstbeitrag nicht gezahlt worden ist.

(3) Für je 50,— DM zusätzlichen Monatsbeitrag werden Kapitalleistungen aus der Tabelle L 8 und bei Eintritt der Berufsunfähigkeit nach § 15 die Rentenleistungen im Sinne des § 11 Abs. 6 Satz 2 mit der Maßgabe gewährt, daß das Alter bei Beginn der einzelnen Versorgungsverhältnisse nach § 9 ermittelt wird. Hinsichtlich der Verrentung des erworbenen Kapitalanspruchs ist § 21 anzuwenden.

(4) Bei Selbstmord des Mitgliedes wird die volle Leistung erbracht, wenn beim Ableben seit Beginn des einzelnen Versorgungsverhältnisses zwei Jahre vergangen sind oder wenn nachgewiesen wird, daß die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist. Andernfalls wird eine Rückvergütung nach § 24 gewährt.

(5) Die Beitragszahlungsdauer richtet sich nach den Bestimmungen der Tabelle B 2. § 12 Abs. 2 findet Anwendung. Die Beitragszahlungspflicht lebt nach Fortfall einer etwaigen Berufsunfähigkeitsrente wieder auf.

### § 19

#### Zusatzleistungen bei Einmalbeiträgen

(1) Berechtigte nach § 17, die das 64. Lebensjahr (§ 9) nicht vollendet und keinen Antrag auf Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente nach § 15 gestellt haben, können jährlich einen Betrag von 500,— DM oder einen höheren durch 100,— DM teilbaren Betrag für eine zusätzliche Versorgung einzahlen.

(2) Die freiwillige zusätzliche Einzahlung darf im Jahre zusammen mit den Beiträgen nach § 18 3 000,— DM nicht übersteigen. Zur Abgrenzung der Ansprüche muß jede Einmalzahlung als solche gekennzeichnet sein.

(3) Für je 500,— DM Einzahlung wird beim Tode, spätestens bei Vollendung des angeführten Lebensjahres, eine Kapitalleistung aus der Tabelle L 9 gewährt.

Das maßgebliche Alter bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Einzahlung beim AVW unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 9.

(4) Tritt der Tod außer durch Unfall innerhalb eines Jahres nach einer Einzahlung ein, so wird nur diese Einzahlung zurückgezahlt. Für die früheren Einzahlungen werden die Leistungen aus der Tabelle L 9 erbracht.

(5) Bei Selbstmord des Mitgliedes können zur Errechnung der Versorgungsansprüche nur Beiträge berücksichtigt werden, deren Einzahlung länger als zwei Jahre zurückliegt, es sei denn, daß die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist. Andernfalls wird eine Rückvergütung nach § 24 gewährt.

### § 20

#### Leistungsbedingungen

Die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 6, 7, 8 und 9 finden Anwendung.

### § 21 Optionsrecht

(1) Im Erlebensfall kann der Zahnarzt oder die Zahnärztin spätestens eine Woche vor Eintritt des Versorgungsfalles anstelle des fälligen Kapitals eine Altersrente mit oder ohne Einschluß von  $\frac{2}{3}$  der Altersrente als Witwen-(Witwer-)Rente wählen. Witwen-(Witwer-)Rente kann nur eingeschlossen werden, wenn die Ehe vor Vollendung des 60. Lebensjahrs des Mitgliedes geschlossen wurde. Bei Wiederheirat des Mitgliedes nach erfolgter Rentenoption wird im Todesfall keine Witwen-(Witwer-)Rente gewährt.

(2) Desgleichen kann bei vorzeitigem Tode des Mitglieds innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Eintritt des Versorgungsfalles von der Witwe (dem Witwer) Rente gewählt werden.

(3) Die Höhe der Rente errechnet sich nach dem technischen Geschäftsplan.

(4) Laufende Renten können nicht rückgekauft werden.

### § 22 Folgen der Säumnis — Mahnverfahren

Bei Versorgungsverhältnissen mit laufenden Beiträgen (§ 18) gilt bei Nichtzahlung der Folgebeiträge § 16 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4.

### § 23 Ende des Versorgungsverhältnisses, Kündigung, Verletzung der Anzeigepflicht

(1) Das einzelne Versorgungsverhältnis endet — außer durch Anspruchserfüllung —

- a) durch Kündigung des Mitgliedes (Absatz 2);
- b) durch Kündigung des AVW (Absatz 3);
- c) durch Rücktritt oder Anfechtung (Absatz 4).

(2) Das Mitglied kann die einzelnen Versorgungsverhältnisse (Absatz 3 und §§ 18, 19 und 24 finden Anwendung) mit Frist von drei Monaten auf den Monatsabschluß durch Einschreibebefehl an das AVW kündigen.

(3) Ist das Mitglied nach Ablauf der Nachfrist gemäß § 22 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Satz 1 in Verzug, so kann das AVW das Versorgungsverhältnis fristlos kündigen. In diesem Fall gilt folgendes:

- a) ist der Beitrag für nicht mehr als drei Monate gezahlt, so erlischt das Versorgungsverhältnis;
- b) ist der Beitrag für mehr als drei Monate, aber für nicht mehr als fünf Jahre gezahlt, so wird eine Rückvergütung nach § 24 gewährt;
- c) ist der Beitrag für mehr als fünf Jahre gezahlt, so wandelt sich durch die Kündigung das Versorgungsverhältnis mit sofortiger Wirkung in ein beitragsfreies nach § 24 um.

(4) Hat das Mitglied bei Antragstellung wissentlich unrichtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände gemacht, so kann das AVW innerhalb eines Monats nach Kenntnis der Verletzung der Anzeigepflicht, aber nur innerhalb von drei Jahren seit der Antragstellung, von dem Vertrag zurücktreten.

Das Recht des AVW, das Versorgungsverhältnis wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

Bei Rücktritt und Anfechtung wird lediglich Rückvergütung gemäß § 24 gewährt.

### § 24 Rückvergütung, beitragsfreie Anwartschaft

(1) Sind Beiträge nach § 18 für mehr als drei Monate oder ist bei Einzahlung nach § 19 mindestens ein Beitrag gezahlt, so kann das Mitglied im Fall der Kündigung, auch wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 Buchstabe c vorliegen, eine Rückvergütung verlangen.

(2) Rückvergütung und beitragsfreie Anwartschaft werden nach dem technischen Geschäftsplan berechnet.

Anlage 8

Anlage 13

Anlage 9

Anlage 9

IV. Abschnitt  
Sonstige Bestimmungen  
§ 25  
Tabellen

Leistungstabellen (L 1 bis L 9) und Beitragstabellen (B 1 a – b + c bis B 4) sind Bestandteil dieser Satzung (Anlagen 1 bis 15).

§ 26  
Gleichheitsgrundsatz  
Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gilt das gleiche für Zahnärztinnen und Zahnärzte.

§ 27  
Geschäftsgrundsätze

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
(2) Das AVW hat spätestens in Abständen von drei Jahren eine versicherungsmathematische Bilanz durch einen Sachverständigen aufstellen zu lassen, die den Aufsichtsbehörden und der Kammerversammlung vorzuzeigen ist. Auf Verlangen der Aufsichtsbehörden sind auch zu anderen Zeitpunkten versicherungsmathematische Gutachten zu erstellen.

(3) Die Grundversorgung bildet den Abrechnungsverband I. Die erste und zweite Pflichtaufstockung, die Unfall-Zusatz-Versorgung und die freiwillige Ergänzungsversorgung bilden den Abrechnungsverband II.

(4) Ergibt sich für den Abrechnungsverband I ein Überschuss, so sind davon jeweils 5 v. H. der Sicherheitsrücklage dieses Abrechnungsverbandes zuzuführen, bis diese Rücklage 5 v. H. der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Der weitere Überschuss ist ausschließlich zur Ermäßigung der Beiträge oder zur Erhöhung der Versorgungsleistungen oder zur Abkürzung der Beitragszahlungsdauer zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung des Überschusses zugunsten der Mitglieder, insbesondere über den Zeitpunkt der Aufteilung des Überschusses auf die einzelnen Versorgungen, trifft auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Kammerversammlung. Der Beschuß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörden.

(5) Ergibt sich für den Abrechnungsverband II ein Überschuss, so sind davon jeweils 5 v. H. der Sicherheitsrücklage dieses Abrechnungsverbandes zuzuführen, bis diese Rücklage 5 v. H. der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Der weitere Überschuss ist — gegebenenfalls unter Berücksichtigung von notwendigen Leistungsreserven (z. B.: Unfall-Zusatz-Versorgung) — nach Maßgabe der von den Aufsichtsbehörden genehmigten Bestimmungen auf die am Stichtag vorhandenen Mitglieder dieses Abrechnungsverbandes aufzuteilen. Die Gewinnanteile werden angesammelt und bei Beendigung des Versorgungsverhältnisses mit der Versorgungsleistung ausgezahlt.

(6) Ergibt sich in dem Abrechnungsverband I ein Fehlbetrag, so ist dieser zu Lasten der Sicherheitsrücklage auszugleichen. Wenn die Sicherheitsrücklage hierfür nicht ausreicht, können zur Deckung des verbleibenden Fehlbetrages durch Beschuß der Kammerversammlung aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Beiträge der Mitglieder erhöht oder die Beitragszahlungsdauer verlängert oder die Versorgungsleistungen herabgesetzt oder Änderungen der genannten Art gleichzeitig vorgenommen werden. Alle Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlbeträgen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden und haben auch für die bestehenden Versorgungsverhältnisse Wirkung. Eine Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

Ergibt sich im Abrechnungsverband II ein Fehlbetrag, so sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden Maßnahmen zum Ausgleich dieses Fehlbetrages zu treffen.

(7) Der Jahresabschluß ist durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(8) Bekanntmachungen des AVW erfolgen nach Ermessen des Geschäftsführenden Ausschusses durch Einzelnachricht oder durch Veröffentlichung in dem Mitteilungsorgan der zentralen Standesvertretung.

(9) Die Anlage des Vermögens bis zur Höhe der geschäftsplanmäßig ermittelten versicherungsmathematischen Deckungsrückstellung und der sonstigen technischen Rückstellungen ist nach Bestimmungen der §§ 54, 68 und 69 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und den von der Versicherungsaufsichtsbehörde hierzu erlassenen Richtlinien vorzunehmen.

(10) Das AVW hat spätestens in Abständen von drei Jahren zu prüfen, ob die Beiträge und Leistungen den Änderungen der durchschnittlichen wirtschaftlichen Lage (Praxiseinkünfte) der Mitglieder bzw. der deutschen Zahnärzteschaft entsprechen. Der Bericht hierüber ist der Kammerversammlung vorzulegen.

§ 28  
Satzungsänderung und Auflösung des AVW

(1) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit aller gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.

(2) Die Auflösung des AVW's bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.

(3) Diese Beschlüsse der Kammerversammlung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden. Satzungsänderungen, welche die §§ 6 bis 24 betreffen, haben Wirkung auch für bestehende Versorgungsverhältnisse.

(4) Im Falle der Auflösung des AVW wird die Abwicklung durch einen Liquidationsausschuß durchgeführt, dem ein aktives Mitglied des AVW, ein Rente beziehendes Mitglied und ein versicherungsmathematischer Sachverständiger angehören müssen. Die Mitglieder des Liquidationsausschusses werden in der Kammerversammlung gewählt. Sie müssen von den Aufsichtsbehörden bestätigt werden.

(5) Wird von der Kammerversammlung nicht die Übertragung der Versorgungsverhältnisse des AVW gemäß § 14 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf ein anderes Versorgungsunternehmen beschlossen, so erloschen die bestehenden Versorgungsverhältnisse mit Ablauf des Monats, in dem die Aufsichtsbehörden den Beschuß zur Auflösung genehmigt haben. In diesem Falle erfolgt die Verteilung des Vermögens an alle Mitglieder nach einem von den Aufsichtsbehörden zu genehmigenden Plan.

§ 29  
Rechtsmittel

Gegen die Entscheidungen des Geschäftsführenden Ausschusses des Altersversorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Beschlusses Widerspruch bei der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe einlegen. Die ZAKWL entscheidet durch den Aufsichtsführenden Ausschuß als Widerspruchsstelle. Ein ablehnender Widerspruchentscheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 30  
Gerichtsstand  
Gerichtsstand ist der Sitz der Kammer.

§ 31 \*)  
Inkrafttreten  
Diese Satzung tritt am 1. 4. 1957 in Kraft.

<sup>\*)</sup> Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 17. April 1957 (MBI. NW. S. 1896). Der Zeitpunkt des Inkrafttreten der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Satzungsänderungen.

**Anlage 1****Tabelle L 1****Bezug:** § 11 Abs. 1 Nr. 1 (Leistungen aus der Grundversorgung für die Eintrittsalter 33 bis 55)

Alter gem. § 9 Abs. 1	Fälligkeit (Auszahlung nach § 10 Abs. 1 Nrn. 8 und 9) bei Vollendung des	Kapital		bei Rentenoption	
		DM	Altersrente monatlich DM	Zahnarzt Witwenrente monatlich DM	Zahnärztin Altersrente monatlich DM
33 bis 45	65. Lebensjahres	30 000,—	175,—	115,—	215,—
46 bis 47	66.	^	180,—	120,—	220,—
48 bis 49	67.	^	190,—	127,—	230,—
50 bis 55	68. Lebensjahres	30 000,—	200,—	134,—	240,—

**Anlage 2****Tabelle L 2****Bezug:** § 11 Abs. 1 Nr. 2 (Leistungen aus der Grundversorgung für die Eintrittsalter 56 bis 63)

Alter gem. § 9 Abs. 1	Fälligkeit (Auszahlung nach § 10 Abs. 1 Nrn. 8 und 9) bei Vollendung des	Altersrente monatlich DM	Witwenrente monatlich DM	bei Kapitaloption	
				im Erlebens- fall DM	der Hinter- bliebenen DM
56	68. Lebensjahres	200,—	134,—	26 500,—	17 666,—
57	^	190,—	130,—	24 000,—	16 000,—
58		180,—	125,—	21 500,—	14 343,—
59		170,—	125,—	19 000,—	12 666,—
60		160,—	120,—	17 000,—	11 334,—
61		150,—	^	15 000,—	10 000,—
62	^	140,—	^	13 000,—	8 666,—
63	68. Lebensjahres	130,—	120,—	11 500,—	7 666,—

**Tabelle L 3****Bezug:** § 11 Abs. 1 Nr. 3 (Leistungen aus der Grundversorgung für die Eintrittsalter 64 bis 67)

Alter	Zahnarzt	Zahnärztin	Rente		bei Kapitaloption	
	gem. § 9 Abs. 1	Fälligkeit (Auszahlung nach § 10 Abs. 1 Nrn. 8 und 9) bei Voll- endung des	Alters- rente monatlich DM	Witwen- rente monatlich DM	Zahnärztin Alters- rente monatlich DM	im Erlebens- fall DM
64	69. Lebensjahres	68. Lebensjahres	120,—	115,—	130,—	10 000,—
65	70. ^	69. ^	115,—	^	125,—	8 000,—
66	70. ^	69. ^	115,—	^	125,—	7 000,—
67	70. Lebensjahres	70. Lebensjahres	115,—	115,—	125,—	6 500,—

**Tabelle L 4****Bezug:** § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 3 (Kapital- und Rentenleistungen aus der ersten Pflichtaufstockung für Eintrittsalter 33 bis 55)

Alter	Fälligkeit (Auszahlung nach § 10 Abs. 1 Nrn. 8 und 9) bei Vollendung des	Kapital DM	bei Rentenoption		
			Zahnarzt Altersrente monatlich DM	Witwenrente monatlich DM	Zahnärztin Altersrente monatlich DM
33	65. Lebensjahres	24 600,—	152,—	102,—	183,—
34	^	23 400,—	145,—	97,—	174,—
35	^	22 250,—	138,—	92,—	166,—
36	^	21 150,—	131,—	88,—	158,—
37	^	20 100,—	124,—	83,—	150,—
38	^	19 050,—	118,—	79,—	142,—
39	^	18 000,—	111,—	74,—	134,—
40	^	17 050,—	105,—	70,—	127,—
41	^	16 050,—	99,—	66,—	120,—
42	^	15 150,—	94,—	63,—	113,—
43	^	14 250,—	88,—	59,—	106,—
44	^	13 400,—	83,—	56,—	100,—
45	^	12 550,—	78,—	52,—	94,—
46	^	11 750,—	73,—	49,—	88,—
47	65.	10 950,—	68,—	46,—	82,—
48	66.	10 800,—	69,—	46,—	84,—
49	^	10 100,—	65,—	44,—	78,—
50	^	9 350,—	60,—	40,—	72,—
51	66.	8 650,—	55,—	37,—	67,—
52	67.	8 550,—	57,—	38,—	69,—
53	^	7 900,—	53,—	36,—	64,—
54	^	7 250,—	48,—	32,—	59,—
55	67. Lebensjahres	6 650,—	44,—	30,—	54,—

**Anlage 5****Tabelle L 5**

**Bezug:** § 11 Abs. 2 Nr. 2 (Leistungen aus der ersten Pflichtaufstockung für Eintrittsalter 56 bis 67)

Alter gem. § 9 Abs. 1	Fälligkeit (Auszahlung nach § 10 Abs. 1 Nrn. 8 und 9) bei Vollendung des	Kapital DM
56	85. Lebensjahres	8 041,—
57		7 799,—
58		7 561,—
59		7 327,—
60		7 095,—
61		6 867,—
62		6 641,—
63		6 415,—
64		6 191,—
65		5 968,—
66		5 746,—
67	85. Lebensjahres	5 523,—

**Anlage 6****Tabelle L 6**

**Bezug:** § 11 Abs. 3 (Leistungen aus der zweiten Pflichtaufstockung für Eintrittsalter 33 bis 56) \*)

Alter gem. § 9 Abs. 2	Fälligkeit (Auszahlung nach § 10 Abs. 1 Nrn. 8 und 9) bei Vollendung des	Kapital DM
33	65. Lebensjahres	73 650,—
34	↑      ↑	70 050,—
35		66 600,—
36		63 300,—
37		60 150,—
38		57 000,—
39		53 850,—
40		51 000,—
41		48 000,—
42		45 300,—
43		42 600,—
44		40 050,—
45		37 500,—
46	↓	35 100,—
47	65.	32 700,—
48	66.	32 250,—
49	↑	30 150,—
50	↓	27 900,—
51	66.	25 800,—
52	67.	25 500,—
53	↑	23 550,—
54	↓	21 600,—
55		19 800,—
56*)	67. Lebensjahres	18 000,—

\*) siehe jedoch § 7 Abs. 1 Nr. 3

**Tabelle L 7**

**Bezug:** § 11 Abs. 5 (zusammengefaßte Leistungen für den Zugang ab 1. 7. 1970 für Eintrittsalter bis 45) \*)

Alter gem. § 9 Abs. 2	Fälligkeit (Auszahlung nach § 10 Abs. 1 Nrn. 8 und 9) bei Vollendung des	Kapital			
		Grundversorgung DM	1. Pflicht- aufstockung DM	2. Pflicht- aufstockung DM	insgesamt DM
23	65. Lebensjahres	30 000,-	38 200,-	114 600,-	182 800,-
24			36 700,-	110 100,-	176 800,-
25			35 200,-	105 600,-	170 800,-
26			33 700,-	101 100,-	164 800,-
27			32 300,-	96 900,-	159 200,-
28			30 900,-	92 700,-	153 600,-
29			29 600,-	88 800,-	148 400,-
30			28 300,-	84 900,-	143 200,-
31			27 000,-	81 000,-	138 000,-
32			25 800,-	77 400,-	133 200,-
33			24 600,-	73 650,-	128 250,-
34			23 400,-	70 050,-	123 450,-
35			22 250,-	66 600,-	118 850,-
36			21 150,-	63 300,-	114 450,-
37			20 100,-	60 150,-	110 250,-
38			19 050,-	57 000,-	106 050,-
39			18 000,-	53 850,-	101 850,-
40			17 050,-	51 000,-	98 050,-
41			16 050,-	48 000,-	94 050,-
42			15 150,-	45 300,-	90 450,-
43			14 250,-	42 600,-	86 850,-
44			13 400,-	40 050,-	83 450,-
45*)	65. Lebensjahres	30 000,-	12 550,-	37 500,-	80 050,-

\*) siehe jedoch § 7 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2

**Anlage 8****Tabelle L 8**

**Bezug:** § 18 Abs. 3 (Kapitalleistungen aus der Ergänzungsversorgung mit laufenden Beiträgen bis Eintrittsalter 55)

Alter gem. § 9	Fälligkeit (Auszahlung nach § 10 Abs. 1 Nrn. 8 und 9 in Verbindung mit § 20) bei Vollendung des	Kapital DM
23	65. Lebensjahres	38 200,—
24	▲	36 700,—
25	▼	35 200,—
26	▼	33 700,—
27	▼	32 300,—
28	▼	30 900,—
29	▼	29 600,—
30	▼	28 300,—
31	▼	27 000,—
32	▼	25 800,—
33	▼	24 600,—
34	▼	23 400,—
35	▼	22 250,—
36	▼	21 150,—
37	▼	20 100,—
38	▼	19 050,—
39	▼	18 000,—
40	▼	17 050,—
41	▼	16 050,—
42	▼	15 150,—
43	▼	14 250,—
44	▼	13 400,—
45	▼	12 550,—
46	▼	11 750,—
47	65.	10 950,—
48	66.	10 800,—
49	▲	10 100,—
50	▼	9 350,—
51	66.	8 650,—
52	67.	8 550,—
53	▲	7 900,—
54	▼	7 250,—
55	67. Lebensjahres	6 650,—

**Anlage 9****Tabelle L 9**

**Bezug:** § 19 Abs. 3 (Höhe der Kapitalleistung aus der freiwilligen Ergänzungsversorgung für Einmalbeiträge in Höhe von je 500,— DM für Eintrittsalter bis 64) \*)

Alter gem. § 9	Fälligkeit (Auszahlung nach § 10 Abs. 1 Nrn. 8 und 9) bei Vollendung des	Kapitalleistung DM
23	65. Lebensjahres	1 543,—
24		1 507,—
25		1 471,—
26		1 436,—
27		1 401,—
28		1 366,—
29		1 332,—
30		1 299,—
31		1 266,—
32		1 234,—
33		1 202,—
34		1 171,—
35		1 141,—
36		1 112,—
37		1 083,—
38		1 054,—
39		1 027,—
40		999,—
41		973,—
42		947,—
43		922,—
44		898,—
45		874,—
46		851,—
47		828,—
48		806,—
49		785,—
50		765,—
51		745,—
52		725,—
53		706,—
54		687,—
55		669,—
56		651,—
57		633,—
58		615,—
59		598,—
60		581,—
61		565,—
62		548,—
63		532,—
64*)	65. Lebensjahres	516,—

\*) siehe jedoch § 19 Abs. 1

**Anlage 10****Tabelle B 1a****Bezug:** § 12 Abs. 1 Nr. 1.1 (Beiträge zur Grundversorgung für Eintrittsalter 33 bis 55)

Alter gem. § 9	Monatsbeiträge im Lebensalter von				zahlbar bis zur Vollendung des
	33 bis 39 DM	40 bis 44 DM	45 bis 64 DM	65 bis 66 DM	
33	51,—	68,—	85,—	—	65. Lebensjahres
34	52,—	70,—	87,—	—	^ ^
35	54,—	71,—	89,—	—	^
36	55,—	73,—	91,—	—	^
37	56,—	75,—	94,—	—	^
38	58,—	77,—	96,—	—	^
39	59,—	79 —	98,—	—	^
40	—	80,—	100,—	—	^
41	—	82,—	103,—	—	^
42	—	84,—	105,—	—	^
43	—	86,—	107,—	—	^
44	—	88,—	109,—	—	^
45	—	—	112,—	—	^
46	—	—	114,—	—	^
47	—	—	116,—	—	65.
48	—	—	118,—	95,—	66.
49	—	—	121,—	97,—	^
50	—	—	123,—	98,—	^
51	—	—	125,—	100,—	66.
52	—	—	127,—	102,—	67.
53	—	—	130,—	104,—	^
54	—	—	132,—	106,—	^
55	—	—	135,—	108,—	67. Lebensjahres

**Tabelle B 1b****Bezug:** § 12 Abs. 1 Nr. 1.2 (Beiträge zur Grundversorgung für Eintrittsalter 56 bis 62)

Alter gem. § 9	Zahnärzte			Zahnärztinnen		
	zahlbar bis zur Vollendung des	Monatsbeiträge im Lebensalter von	56 bis 64 DM	zahlbar bis zur Vollendung des	Monatsbeiträge im Lebensalter von	56 bis 64 DM
56 bis 62	68. Lebensjahres	122,40	102,—	65. Lebensjahres	122,40	

**Tabelle B 1c****Bezug:** § 12 Abs. 1 Nr. 1.3 (Beiträge zur Grundversorgung für Eintrittsalter 63 bis 67)

Alter gem. § 9	Zahnärzte		Zahnärztinnen	
	zahlbar bis zur Vollendung des	Monatsbeiträge DM	zahlbar bis zur Vollendung des	Monatsbeiträge DM
63	68. Lebensjahres	102,—	65. Lebensjahres	102,—
64	68.	^	68.	^
65	69.		^	
66	69.	▼	▼	▼
67	70. Lebensjahres	102,—	68. Lebensjahres	102,—

**Anlage 13****Tabelle B 2**

**Bezug:** § 12 Abs. 1 Nr. 2 (Beiträge zur ersten Pflichtaufstockung  
für Eintrittsalter 33 bis 67)

§ 18 Abs. 5 (Beitragszahlungsdauer für Ergänzungsversorgung  
für Eintrittsalter bis 55)

Alter gem. § 9	Monatsbeitrag DM	zahlbar bis zur Vollendung des
23 bis 47	50,—	65. Lebensjahres
48 bis 51	↑	66. Lebensjahres
52 bis 55	↓	67. Lebensjahres
56 bis 67	50,—	längstens zehn Jahre

**Anlage 14****Tabelle B 3**

**Bezug:** § 12 Abs. 1 Nr. 3 (Beiträge zur zweiten Pflichtaufstockung  
für Eintrittsalter 33 bis 56) \*)

Alter gem. § 9	Monatsbeitrag DM	zahlbar bis zur Vollendung des
33 bis 47	150,—	65. Lebensjahres
48 bis 51	150,—	66. Lebensjahres
52 bis 56*)	150,—	67. Lebensjahres

\*) siehe jedoch § 7 Abs. 1 Nr. 3

## Anlage 15

**Tabelle B 4**

**Bezug:** § 12 Abs. 1 Nr. 6 (zusammengefäßte Beiträge für den Zugang ab 1. 7. 1970 für Eintrittsalter bis 45) \*)

Alter gem. § 9 Abs. 2	zahlbar bis zur Vollendung des Lebensjahres	Monatsbeiträge im Lebensalter										45 bis 64 DM
		bis 39			40 bis 44			45 bis 64				
		Grund- ver- sorgung DM	1. Pflicht- auf- stockung DM	2. Pflicht- auf- stockung DM	Grund- ver- sorgung DM	1. Pflicht- auf- stockung DM	2. Pflicht- auf- stockung DM	Grund- ver- sorgung DM	1. Pflicht- auf- stockung DM	2. Pflicht- auf- stockung DM	Grund- ver- sorgung DM	45 bis 64 DM
23	65. Lebensjahres	36,-	50,-	150,-	48,-	50,-	150,-	48,-	50,-	150,-	60,-	260,-
24		38,-	40,-	150,-	51,-	53,-	150,-	51,-	53,-	150,-	63,-	263,-
25		42,-	42,-	150,-	53,-	55,-	150,-	53,-	55,-	150,-	66,-	266,-
26		43,-	43,-	150,-	55,-	58,-	150,-	55,-	58,-	150,-	69,-	269,-
27		44,-	44,-	150,-	58,-	59,-	150,-	58,-	59,-	150,-	71,-	271,-
28		46,-	46,-	150,-	61,-	61,-	150,-	61,-	61,-	150,-	73,-	273,-
29		48,-	48,-	150,-	63,-	63,-	150,-	63,-	63,-	150,-	75,-	275,-
30		49,-	49,-	150,-	64,-	64,-	150,-	64,-	64,-	150,-	78,-	278,-
31		50,-	50,-	150,-	66,-	66,-	150,-	66,-	66,-	150,-	80,-	280,-
32		51,-	51,-	150,-	68,-	68,-	150,-	68,-	68,-	150,-	82,-	282,-
33		52,-	52,-	150,-	70,-	70,-	150,-	70,-	70,-	150,-	85,-	285,-
34		54,-	54,-	150,-	71,-	71,-	150,-	71,-	71,-	150,-	87,-	287,-
35		55,-	55,-	150,-	73,-	73,-	150,-	73,-	73,-	150,-	89,-	289,-
36		56,-	56,-	150,-	75,-	75,-	150,-	75,-	75,-	150,-	91,-	291,-
37		58,-	58,-	150,-	77,-	77,-	150,-	77,-	77,-	150,-	94,-	294,-
38		59,-	59,-	150,-	79,-	79,-	150,-	79,-	79,-	150,-	96,-	296,-
39		-,-	-,-	150,-	80,-	80,-	150,-	80,-	80,-	150,-	100,-	300,-
40		-,-	-,-	150,-	82,-	82,-	150,-	82,-	82,-	150,-	103,-	303,-
41		-,-	-,-	150,-	84,-	84,-	150,-	84,-	84,-	150,-	105,-	305,-
42		-,-	-,-	150,-	86,-	86,-	150,-	86,-	86,-	150,-	107,-	307,-
43		-,-	-,-	150,-	88,-	88,-	150,-	88,-	88,-	150,-	109,-	309,-
44		-,-	-,-	150,-	-,-	-,-	150,-	-,-	-,-	150,-	112,-	312,-
45*)	65. Lebensjahres	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-

\*) siehe jedoch § 7 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2





**Einzelpreis dieser Nummer 4,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.